

Stenographisches Protokoll

über die

15. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 31. Jänner 1896.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, u. zw.:

1. des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer, dem 20procentigen Verzehrungssteuereinzuschlage gleichkommenenden selbstständigen Auflage auf das von auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebrachte Fleisch für die Jahre 1896, 1897 und 1898 (Beilage Nr. 61);
2. des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Radegund, um Ausscheidung aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Weiz und Zuweisung zum Gerichtsprengel Umgebung Graz (Beilage Nr. 62)

an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Stöck und Genossen, betreffend die Schaffung eines Landesgesetzes, durch welches der Landtag berechtigt wird, ihr Mandat nicht ausübende Landtags-Abgeordnete unter gewissen Voraussetzungen ihres Mandates für verlustig zu erklären (Beilage Nr. 63 — Zuweisung des Antrages an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberathung).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Carl Morre und Genossen auf Einleitung einer Hilfsaction für die durch Lawinensturz betroffenen Besitzer am Rottenmanner Tauern (Beilage Nr. 53 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Oberwölz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die

63procentige, für das Jahr 1896 in der Ortsgemeinde Oberwölz zur Einhebung gelangende Gemeinde-Umlage hinausgehenden weiteren 52procentigen Gemeinde-Umlage für die Catastralgemeinde Stadt Oberwölz für das Jahr 1896 (Beilage Nr. 5 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend Handels-Akademie Pag. 90, Landes-Bürger Schulen Pag. 102, Landes-Oberrealschule in Graz Pag. 98, Landes-Gymnasium in Leoben Pag. 99, Landes-Untergymnasium in Pettau Pag. 101, Landes-Turnanstalt Pag. 102, Landes-Taubstumm-Institut Pag. 103, Berg- und Hütten Schule in Leoben Pag. 127 und Volksschulen Pag. 128 und die einschlägigen Petitionen (Beilage Nr. 57 — Annahme der Anträge des Unterrichts-Ausschusses und der Resolution des Abgeordneten Dr. Starkel).

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, Beilage Nr. 10 (Beilage Nr. 60 — Annahme der §§ 1—31 des vom Landescultur-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes und von Anträgen der Herren Abgeordneten Graf Lamberg, Thunhart, Proboisch, Posch).

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Franz Freiberger und Josef Proboisch.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es ist wieder eine Anzahl von Petitionen eingelaufen. Dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten beantrage ich zuzuweisen:

Schriftführer **Freiberger** (liest):

„Petition Nr. 225, der Marktgemeinde Weiz, um Nichtvertagung der Armengesetz-Vorlagen und Berücksichtigung der schwächeren Sparcassen durch Einführung einer progressiven Scala der Besteuerung. (Ueberreicht durch Abg. Moszdorfer.)“

„Petition Nr. 233, der Marktgemeinde Weißkirchen, um Nichtvertagung der Armengesetz-Vorlagen und Berücksichtigung der schwächeren Sparcassen durch Einführung einer progressiven Scala der Besteuerung. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Reicher.)“

„Petition Nr. 235, der Gemeinde-Sparcasse in Marburg, mit Anschluß an die Petitionen der steiermärkischen Sparcasse und der Gemeinde-Sparcasse in Graz, gegen die vom Landes-Ausschusse geplante Heranziehung des Reingewinnes der Sparcassen für Landes-Armenzwecke. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Schmiderer.)“

„Petition Nr. 236, des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz, um Abänderung der §§ 19 und 20 der Gemeinde-Wahlordnung vom 13. Juli 1895, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 85, für die Landeshauptstadt Graz in den die Ausübung des Wahlrechtes der Frauen betreffenden Bestimmungen. (Ueberreicht durch Abg. Koller.)“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause.) Da sich Niemand zum Wort meldet, erscheinen diese Petitionen dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen.

Dem Finanz-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen:

Schriftführer **Probošcht** (liest):

„Petition Nr. 226, der Gewerbe-Genossenschafts-Verbände der Handelskammerbezirke Graz und Leoben, um Widmung eines Capitals von 500.000 fl. zur Gründung einer Alters-Versorgungs-Anstalt für Gewerbetreibende. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Starkef.)“

„Petition Nr. 234, der Josefine Klar, Witwe nach dem gewesenen Irrenanstalts-Verwalter Franz Klar,

um Zuerkennung des Conducts-Quartals nach ihrem verstorbenen Gatten. (Ueberreicht durch Abg. Freih. v. Moscon.)“

„Petition Nr. 237, der Barbara Jageric, des Franz Lipaj, Josef Pseničnik, Michael Kramar, Michael Belai, Grundbesitzer in Wisell, um gnadenweise Beihilfe in Folge gänzlicher Verwüstung ihrer Grundstücke, durch Erdabrutshungen ihrer Weingärten und Acker. (Ueberreicht durch Abg. Freih. v. Moscon.)“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause.) Da sich Niemand zum Wort meldet, erscheinen diese Petitionen dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Nachfolgend zur Verlesung gelangende Petitionen beantrage ich dem Unterrichts-Ausschusse zuzuweisen.

Schriftführer **Freiberger** (liest):

„Petition Nr. 227, der Gemeindevertretung und des Ortschulrathes in Gladnitz bei Passail, um Einreihung der Volksschule in Gladnitz in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Moszdorfer.)“

„Petition Nr. 228, der Gemeindevertretung und des Ortschulrathes in St. Radegund, Bezirk Weiz, um Einreihung der Volksschule in St. Radegund in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Moszdorfer.)“

„Petition Nr. 229, des Ortschulrathes und des Lehrkörpers in Fraubheim, um Gewährung von Theuerungszulagen. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Schmiderer.)“

„Petition Nr. 231, des Ortschulrathes Aufsee, um Einreihung der Lehrpersonen in Aufsee in eine höhere Gehaltsklasse, eventuell um Gewährung einer Theuerungszulage bis zur Regulirung der Lehrergehälte. (Ueberreicht durch Abg. Köberl.)“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu sprechen? (Nach einer Pause.) Da dies nicht der Fall ist, erscheinen diese Petitionen dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.

Dem Petitions-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 230, der Josefine Sima, Hauptmanns Witwe in Graz, um Verleihung einer Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abg. Freiherrn v. Moscon.)“

Wünscht jemand etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Da dies nicht der Fall ist, erscheint diese Petition dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Dem Eisenbahn-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 232, der Stadtgemeinde Subenburg einverständlich mit den Stadtgemeinden

Murau und Oberwölz, dann der Marktgemeinden Unzmarkt und Oberzeiring und einer Anzahl Ortsgemeinden, um Ingerenznahme bei dem hohen steiermärkischen Landes-Ausschusse wegen Anschluß der Landesbahn Wolfsberg zur Staatsbahn-Linie in Judenburg. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Link.)"

Wünscht jemand etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Da dies nicht der Fall ist, erscheint diese Petition als dem Eisenbahn-Ausschusse zugewiesen.

Der Eisenbahn-Ausschuß sucht um die Genehmigung an, über die Marginalnote Bahnhof-Zufahrtsstraßen, Pag. 55 des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, mündlich Berichterstattung zu dürfen.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Aufgelegt wurde heute:

Das amtliche Protokoll über die 11. Sitzung der VI. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 24. Jänner 1896;

das amtliche Protokoll über die 12. Sitzung der VI. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 27. Jänner 1896;

das stenographische Protokoll über die 10. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 22. Jänner 1896;

das stenographische Protokoll über die 11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 24. Jänner 1896;

das stenographische Protokoll über die 12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 27. Jänner 1896;

das stenographische Protokoll über die 13. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 28. Jänner 1896;

das stenographische Protokoll über die 14. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 29. Jänner 1896;

der Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Gesetz-entwürfe in Betreff der Verbauung des Kaltenbaches bei Eisenerz, Bezirk Eisenerz (Beilage Nr. 64);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 29, betreffend die Errichtung eines neuen Wirthschaftsgebäudes am Haselhofe in der Landes-Irrenanstalt Feldhof (Beilage Nr. 65);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines neuen Armengesetzes (Beilage Nr. 18), (Beilage Nr. 66);

Bericht und Anträge des Petitions-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 54, 45, 34, 98, 99, 21, 14, 62, 124, 159, 160, 166, 165, 164, 173, 167, 131, 132, 171 und 147;

Bericht und Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 2, 43, 51, 69, 78, 162, 163, 18, 36, 168 und 172.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer, dem 20percentigen Verzehrungssteuer-Zuschlag gleichkommenden selbständigen Auflage auf das von auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebrachte Fleisch für die Jahre 1896, 1897 und 1898.** (Beilage Nr. 61.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Schmiderer**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Radegund, um Ausscheidung aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Weiz und Zuweisung zum Gerichtssprengel Umgebung Graz. (Beilage Nr. 62.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Stöck und Genossen, betreffend die Schaffung eines Landesgesetzes, durch welches der Landtag berechtigt wird, ihr Mandat nicht ausübende Landtags-Abgeordnete unter gewissen Voraussetzungen ihres Mandates für verlustig zu erklären. (Beilage Nr. 63.)

Ich ersuche den Herrn Antragsteller, den Antrag zu begründen.

Abg. Dr. **Freiherr v. Stöck**: Hohes Haus! Es kommt im parlamentarischen Leben in Oesterreich leider nicht selten vor, daß einzelne Abgeordnete oder auch oft ganze Gruppen von Abgeordneten ihr Mandat nicht

ausüben, sich also an den Verhandlungen der betreffenden gesetzgeberischen Körperschaften nicht betheiligen. Ich habe gesagt, „leider kommt es nicht selten vor“, weil das gewiß nicht ein Zeichen von gesunden parlamentarischen Verhältnissen ist, und weil es eigentlich der Idee des Parlamentarismus widerspricht, welche dahingeht, daß alle Wählerkreise in den gesetzgeberischen Körperschaften vertreten sein sollen, um dort ihre Ansichten und Wünsche zur Geltung bringen zu können. Jedoch nicht mit dieser Frage selbst als solcher will ich mich bei Begründung dieses Antrages beschäftigen, sondern nur mit den Folgen, welche durch einen solchen Vorgang für die betreffende Körperschaft eintreten, und mit den Mitteln, welche, um den nachtheiligen Folgen entgegenzuarbeiten, angewendet werden könnten.

Wenn nur einzelne Abgeordnete sich an den Verhandlungen nicht betheiligen, so wird das in der Regel keine störende Wirkung auf den Gang der Verhandlung im Ganzen ausüben; anders ist dies jedoch, wenn eine größere Anzahl von Abgeordneten, eine ganze Gruppe von solchen, sich von den Verhandlungen fernhält. Es wird dann, wenn die Anzahl der sich ferne haltenden Abgeordneten eine kleine, also nur eine Minorität ist, immer noch eine Majorität zurückbleiben und formell gültige Beschlüsse fassen können. Schwieriger und mißlicher ist es, wenn es sich um solche Beschlüsse handelt, welche gerade jene Wählerkreise besonders betreffen, welche durch ihre Abgeordneten im betreffenden Vertretungskörper nicht vertreten sind; und es ist dies besonders fühlbar, wenn die betreffende Körperschaft eine geringe Anzahl von Mitgliedern hat, wie es bei den meisten Landtagen unseres Reiches der Fall ist. Es wird dadurch der Fall eintreten können, daß ein solcher Vorgang sehr hemmend auf die ganze Thätigkeit des betreffenden Körpers, also z. B. des Landtages, einwirkt. In anderen österreichischen Kronländern haben sich diese Uebelstände schon fühlbar gemacht und sind daher die Vertretungskörper, um dem entgegenzuarbeiten, dazu gekommen, daß eigene Gesetze geschaffen wurden, welche für diesen Fall Vorkehrung treffen sollen. Die Gesetze gehen dahin, daß die betreffenden Abgeordneten, welche ihr Mandat nicht ausüben, unter gewissen Bedingungen ihres Mandates für verlustig erklärt wurden. Wir haben auch einen solchen Fall gehabt, indem die Vertreter der untersteirischen Landgemeinden slowenischer Nationalität sich an den Verhandlungen des Landtages nicht betheiligten; und gerade dieser Fall hat uns aufmerksam gemacht, daß ein solches Gesetz, wie es andere Kronländer schon geschaffen haben, in Steiermark nicht existirt, und hat uns zu dem Gedanken angeregt, auch hier ein solches Gesetz zu schaffen.

Daß bei der Beantragung eines solchen Gesetzes auf eine Anwendung desselben schon für diesen vorliegenden Fall nicht gedacht worden ist, glaube ich wohl nicht erst erwähnen zu müssen, nachdem der Antrag ja dahin geht, daß derselbe dem Landes-Ausschusse erst zur Erwägung überwiesen werden solle, welcher eventuell in der nächsten Session diesbezüglich eine Vorlage machen wird.

Nach Schluß dieser Landtags-Session erlöschen alle unsere Mandate und finden Neuwahlen statt. Damit ist dieser Fall abgeschlossen, und nach den Neuwahlen werden die untersteirischen Abgeordneten es sich überlegen müssen, ob sie es im Interesse ihrer Wähler vortheilhafter finden, dem Beispiele ihrer Vorgänger zu folgen, oder an den Verhandlungen sich zu betheiligen und die Interessen ihrer Wähler hier persönlich zu vertreten.

Es ist ungewiß, und wir wissen nicht, ob in Zukunft sich solche Fälle wieder ereignen werden. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen; und um für diese Fälle Vorkehrung zu treffen, wurde eben dieser Antrag gestellt. Daß ein solches Gesetz, wenn es wirklich beschlossen würde, es auch in Zukunft nicht unmöglich machen würde, daß immer wieder einzelne oder eine größere Anzahl Abgeordneter sich an den Verhandlungen des Landtages nicht betheiligt, ist richtig. Jedoch steht die Sache dann doch anders, als jetzt. Es werden Neuwahlen stattfinden, und es kommen die Wähler in die Lage, sich ausdrücklich auszusprechen, ob sie mit dem Vorgehen ihrer Abgeordneten einverstanden waren, oder nicht; und in zweiter Linie wird der Umstand, daß ein solches Vorgehen die Nothwendigkeit von Neuwahlen verursacht, auch beitragen, daß die Abgeordneten bei Vornahme eines solchen Schrittes sich die Sache ernstlich überlegen. Mit Rücksicht auf alle diese Erwägungen haben die Antragsteller sich erlaubt, dem hohen Hause diesen Antrag vorzulegen, und bitte ich, diesen Antrag anzunehmen. In formeller Beziehung beantrage ich die Zuweisung des Antrages an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Carl Morre und Genossen auf Einleitung einer Hilfsaction für die durch Lawinensturz betroffenen Besitzer am Rottenmanner Tauern.** (Beilage Nr. 53.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatte des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Wie aus den öffentlichen Blättern bekannt geworden ist, ist im Gebiete der Rottenmanner Tauern Ende Jänner ein großer Lawinensturz niedergegangen und hat zwei an dem Gehänge des Triebenthales stehende Gehöfte schwer betroffen, die Stallungen zerstört und die in denselben gehaltenen Viehstücke getödtet. Dies war die Veranlassung, daß der Herr Abgeordnete Morre und Genossen den Antrag auf Einleitung einer Hilfsaction für die durch den Lawinensturz betroffenen Besitzer am Rottenmanner Tauern eingebracht haben. Ueber die Höhe der zu gewährenden Unterstützung fehlen jedoch alle Anhaltspunkte. Die Höhe des Schadens ist nicht ermittelt. Wohl aber ist mir die Mittheilung zugekommen, daß nur ein Besitzer sich in Nothlage befindet, während der andere sich ziemlich geordneter Verhältnisse erfreut. Aus diesem Grunde hat der Finanz-Ausschuß sich veranlaßt gefunden, den Antrag II, Beilage Nr. 63, zu ändern, und dem Landes-Ausschusse nicht einen bestimmten Betrag zur Verfügung zu stellen, sondern bleibt es demselben freigestellt, nach Maßgabe der Bedürftigkeit die Betroffenen zu unterstützen. Auf Grund dieser Ausführungen stelle ich namens des Finanz-Ausschusses nachfolgenden Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß werde aufgefordert:

I. Sofort im Wege der k. k. politischen Behörde über den Umfang und die Höhe der durch das erwähnte Elementar-Ereignis angerichteten Schäden, sowie über den Vermögensstand der betroffenen Besitzer amtliche Erhebungen zu erwirken und nach Maßgabe der Hilfsbedürftigkeit, sei es durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen oder durch Verleihung von entsprechenden Unterstützungsbeiträgen den so schwer geschädigten Gebirgsbauern die Möglichkeit zu bieten, sich mit ihren Familien auf ihrer Heimstätte erhalten zu können.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zu gedachtem Zwecke aus dem ihm in Capitel VI, Titel 7, Rubrik I, Post 4, im Voranschlage pro 1896 zur Verfügung gestellten Betrage die erforderliche Unterstützung nach Maßgabe der Bedürftigkeit an die Beschädigten zu gewähren, und in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.“

Abg. **Morre** (M.-G. Leibnitz.) Hoher Landtag! Nachdem ich diesen Antrag eingebracht habe, obliegt es mir wohl nun auch dem verehrten Finanz-Ausschusse für die rasche Erledigung desselben und auch für den Sinn und den Inhalt des Antrages, den derselbe gestellt hat, zu danken; es obliegt mir aber noch im höheren Maße ebenfalls Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter

im Namen der armen Verunglückten den Dank dafür auszusprechen, daß Sr. Excellenz ohne unseren Beschluß erst abzuwarten, bereits die Verfügung getroffen hat, daß ein Betrag von 100 fl. zu diesem Zwecke ausgefolgt werde. Es wird nur dazu beitragen, die Bevölkerung in ihrer patriotischen Gesinnung zu erhalten und diese Gesinnung zu heben, wenn das Volk sieht, daß sich die Regierung so rasch und warm der Unglücklichen im Volke annimmt, wie es diesfalls geschehen ist.

Ich bin aber, was ich damals zur Zeit der Einbringung meines Antrages nicht war, heute auch schon in der Lage, nähere Details vorbringen zu können. Ich werde mit gütiger Erlaubnis des Herrn Landeshauptmannes einige Stellen aus einem Schreiben verlesen, welches ich von einem vertrauensvollen Gewährsmann aus jener Gegend — ich kann ihn ja nennen, es ist der als echter Volksfreund bekannte Bürgermeister von Rottenmann der k. k. Notar Herr Raimund Obendrauf — empfangen habe. Diese Stellen lauten (liest):

„Am Eingange des Triebenthales ist das Unterlichtenbachergütl, es gehört dem Anton Jek, derselbe ist über 50, ein braver, fleißiger, thätiger Mann, der schwer zu kämpfen hatte, jetzt wäre er so halbwegs am grünen Zweig, hat freilich noch Schulden, doch er könnte existiren, da kommt das Unglück, erschlägt ihm zwei Kühe, die schönsten vier Terzen, sechs zwei- und dreijährige Kälber, sieben Schweine und drei Schafe, Wagenhütte und Schweinstallung ist ganz zertrümmert, der Stall verschüttet, muß größtentheils neu hergerichtet werden mit Ausnahme der Tenne, das Haus ist beschädigt, Thüren und Fenster eingedrückt, die Ofen zerbrochen, der Acker voll Gestrüppe und Steine; wann er wieder dort erntet, ist heute nicht zu sagen; der Schaden beträgt über 3000 fl. Ich habe mit dem Unterlichtenbacher selbst gesprochen, ich sag Dir, das sind biedere Gebirgsbauern, wie sie sein sollen; rührend sein Gottvertrauen, unter Thränen erzählte er mir die Details seines Unglücks, und sagte dann: „Das Vorhaus war mit der Lahn angefüllt, wir glaubten, es ist aus mit uns, doch der Schutzengel war bei uns, vor der Stubenthür ist die Lahn stehen geblieben und weil uns der Herrgott dadurch gezeigt hat, daß er uns nicht ganz verläßt, so probiren wir 's holt weiter, heißt's holt von vorn anfangen.“

So lange der Bauer ein solch' Gottvertrauen und solche Zähigkeit besitzt, ist es um den Bauernstand nicht geschehen und er verdient die wärmste Unterstützung. Auch der zweite Beschädigte ist schwer betroffen. Ich will mich aber nicht in nähere Anträge einlassen; ich sage nur, daß dieser Brief mir doppelte Freude gemacht hat, da ich bei Erhalt dieses Briefes auch schon wußte,

es sei, wenn auch nur mit einem kleinen Betrage bereits geholfen worden. Ich habe damals den Antrag gestellt, es mögen 600 fl. zur Verfügung gestellt werden. Auch im Antrage des Finanz-Ausschusses ist auf diesen Antrag hingewiesen. Ich erlaube mir aber dem hohen Hause zu empfehlen, den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, bis zur Höhe von 1000 fl. gehen zu dürfen; es bedarf keiner weiteren Begründung, der Schade des Zweiten beträgt auch über 3000 fl. und ich danke, es wird der Betrag von 1000 fl. dem Lande erschwänglich, diesen Leuten aber von großen Nutzen zu ihrem Fortkommen sein. (Bravo! Bravo!).

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte, meldet erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Kautschitsch: Ich glaube im Namen und in Uebereinstimmung mit dem Finanz-Ausschusse mich dahin äußern zu können, daß ich den Antrag, den soeben Herr Abgeordneter Morre gestellt hat, nicht zur Annahme empfehle, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dieser Antrag den Antrag des Finanz-Ausschusses einschränkt. Der Antrag des Finanz-Ausschusses geht weiter als der des Herrn Abgeordneten Morre; der Antrag des Finanz-Ausschusses ermächtigt den Landes-Ausschuß aus dem Capitel VI, Titel 7, Rubrik I, Post 4 des Voranschlages pro 1896, in welchem ihm für durch Elementar-Ereignisse Geschädigte zc. der Betrag von 6200 fl. zur Verfügung gestellt ist, das nöthige Geld zu entnehmen, um die durch Lawinensturz Geschädigten zu unterstützen. Wenn aber dem Landes-Ausschusse nur 1000 fl. zur Verfügung gestellt werden, kann er nur diese beantragen 1000 fl. zu gedachtem Zwecke verwenden. Nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses ist dem Landes-Ausschusse aber die Möglichkeit geboten 1200 fl., 1300 fl., 1400 fl., auch 1500 fl. für diesen Zweck zu verwenden. Ich empfehle dem hohen Hause demnach die Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses und die Ablehnung des Antrages Morre.

Landeshauptmann: Was die Abstimmung anbelangt, wird sich, wie ich glaube, der Herr Abgeordnete Morre einverstanden erklären, daß ich seinen Antrag als eine Einschaltung bei Punkt II des Antrages des Finanz-Ausschusses ansehe und würde der Antrag II mit der Einschaltung des Herrn Abgeordneten Morre dann folgendermaßen lauten (liest): „Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zum gedachten Zwecke aus dem ihm im Capitel VI, Titel 7, Rubrik I, Post 4 im Voranschlage pro 1896 zur Verfügung gestellten Betrage

die erforderliche Unterstützung nach Maßgabe der Dürftigkeit an die Beschädigten bis zu 1000 fl. ö. W. zu gewähren und in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.“ Sind Sie damit einverstanden? (Abgeordneter Morre: Ja!) Ich werde zuerst den Antrag so zur Abstimmung bringen, wie er von Seite des Finanz-Ausschusses gestellt worden ist und sodann die Einschaltung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Morre. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Antrag nochmals in der Fassung des Finanz-Ausschusses zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Kautschitsch (liest):

„Der Landes-Ausschuß werde aufgefordert:

I. Sofort im Wege der k. k. politischen Behörde über den Umfang und die Höhe der durch das erwähnte Elementar-Ereignis angerichteten Schäden, sowie über den Vermögensstand der betroffenen Besitzer amtliche Erhebungen zu erwirken und nach Maßgabe der Hilfsbedürftigkeit, sei es durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen oder durch Verleihung von entsprechenden Unterstützungsbeiträgen den so schwer geschädigten Gebirgsbauern die Möglichkeit zu bieten, sich mit ihren Familien auf ihrer Heimstätte erhalten zu können.“

(Der Antrag I. wird angenommen.)

„II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zu gedachtem Zwecke aus dem ihm in Capitel VI, Titel 7, Rubrik I, Post 4 im Voranschlage pro 1896 zur Verfügung gestellten Betrage die erforderliche Unterstützung nach Maßgabe der Dürftigkeit an die Beschädigten zu gewähren, und in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag II wird angenommen.)

Nach dem Antrage des Abgeordneten Morre, welcher beantragt, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt werde, „bis zu 1000 fl.“ zu verwenden, würde der Antrag II lauten (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zu gedachtem Zwecke aus dem ihm in Cap. VI, Titel 7, Rub. I, Post 4, im Voranschlage pro 1896 zur Verfügung gestellten Betrage die erforderliche Unterstützung nach Maßgabe der Dürftigkeit an die Beschädigten bis zu 1000 fl. ö. W. zu gewähren, und in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landesculturausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 72, betreffend Grundentlastung in Bezug auf Geld- und Naturalgiebigkeiten.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses **Röberl** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landes-culturausschuß stellt über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 72, betreffend Grundentlastung in Bezug auf Geld- und Naturalgiebigkeiten, den Antrag (liest):

„Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 72, betreffend Grundentlastung in Bezug auf Geld- und Naturalgiebigkeiten wird zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Oberwölz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die 63percentige, für das Jahr 1896 in der Ortsgemeinde Oberwölz zur Einhebung gelangende Gemeinde-Umlage hinausgehenden weiteren 52percentigen Gemeinde-Umlage für die Katastralgemeinde Stadt Oberwölz für das Jahr 1896. (Beilage Nr. 5.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. **Storck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich glaube mich bei der Begründung meines Antrages kurz fassen zu können, nachdem der Gegenstand, um den es sich hier handelt, seit einer Reihe von Jahren in ganz gleicher Weise hier behandelt worden ist.

Es ist schon wiederholt dargestellt worden, was es für ein Verwandtnis hat mit den finanziellen Verhältnissen der Stadt Oberwölz, und wiederholt dargethan worden, wieso es kommt, daß für die Katastralgemeinde Stadt Oberwölz separate Umlagen ausgeschrieben werden müssen, daß also außer den allgemeinen Gemeinde-Umlagen für die Ortsgemeinde Oberwölz auch speciell für die Katastralgemeinde Stadt Oberwölz Umlagen eingehoben werden, so daß die Ortsgemeinde Oberwölz auch heuer außer der 63percentigen Umlage für die

ganze Gemeinde noch eine 52percentige Umlage für die Stadt Oberwölz, im Ganzen daher eine 115percentige Umlage benötigt. Es ist weiters schon besprochen worden, warum, abweichend von der Praxis, in den früheren Jahren, jetzt in den letzten Jahren, für Einhebung der Umlagen der Stadt Oberwölz, nicht bloß auf die im § 72 der Gemeinde-Ordnung genannten Steuern, sondern auf alle directen landesfürstlichen Steuern die Bewilligung erteilt worden ist. Ich glaube, verzichten zu dürfen, die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde des Näheren zu erörtern. Diese sind im Allgemeinen in der Gemeinde die gleichen geblieben. Auch was die Umlagen selbst betrifft, haben sich die Ziffern nicht bedeutend geändert, einige Percent mehr oder weniger in jedem Jahr. Ich möchte noch auf einen Punkt aufmerksam machen, nämlich auf die hauptsächlichsten Auslagen, welche die Stadt Oberwölz zu tragen hat, nämlich die Armenkosten. Dort besteht der Gebrauch, daß die Armenlasten in jeder Katastralgemeinde separat gezahlt werden. Diese betragen für die Stadtgemeinde mehr als für die anderen Katastralgemeinden, daher die Stadt weit mehr belastet wird. Es wird dem Ermessen des Landes-Ausschusses überlassen bleiben, in der Sache aus Anlaß der Armenreform, welche bevorsteht, eine andere Ordnung hinein zu bringen. Weiter kann ich nicht unerwähnt lassen, um vollständig zu sein, daß der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Oberwölz bei der Beschlußfassung pro 1896 an den vorgelegten Voranschlägen der Ortschulrätthe eigenmächtig Abstriche vorgenommen hat. Es wird zwar behauptet, daß ein Schulobmann anwesend gewesen sei, und diesfalls keine Einsprache erhoben habe. Nachdem aber die Stadtgemeinde Oberwölz, wenn die Abstriche nicht gemacht worden wären, die Umlage umsomehr noch benötigten würde, ergibt sich kein Anlaß, ihr die Umlagen-Einhebung zu verweigern; und es wird Sache des Ortschulrathes selbst sein, falls er auf den vollen Betrag besteht, denselben sich zu verschaffen.

Ich möchte noch bemerken, daß die Gemeinde keine Umlage auf die Verzehrungssteuer ausschreibt, daher von Seite des Landes-Ausschusses aufmerksam zu machen wäre, daß dieselbe, wenn sie eine so hohe Umlage benötigt, vorher das eigene Steuereinhebungsrecht auch bezüglich der Verzehrungssteuer in Anspruch nehmen sollte.

Nachdem in formeller Beziehung allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen wurde, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung für das Jahr

1896 bewilligten Gemeinde-Umlage von 63 Percent von sämmtlichen in der Ortsgemeinde Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern nebst Staatszuschlägen weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für die Stadt Oberwölz die Einhebung einer 52percentigen Gemeinde-Umlage von sämmtlichen in der Catastralgemeinde Stadt Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1896 bewilligt."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend Handels-Akademie Pag. 90, Landes-Bürger Schulen Pag. 102, Landes-Oberrealschule in Graz Pag. 98, Landes-Gymnasium in Leoben Pag. 99, Landes-Untergymnasium in Pettau Pag. 101, Landes-Turnanstalt Pag. 102, Landes-Taubstumm-Institut Pag. 103, Berg- und Hütten Schule in Leoben Pag. 127 und Volksschulen Pag. 128 und die einschlägigen Petitionen. (Beilage Nr. 57.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter für die ersten Theile, und zwar „Handels-Akademie“ und „Bürger Schulen“ ist der Herr Abgeordnete Koller.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Grazer Handels-Akademie wurde im vergangenen Schuljahre von 594 Schülern und Schülerinnen besucht, gegen 558 im Jahre 1893/94, mithin von solchen um 36 mehr. Es wurde ein sehr günstiger Unterrichts-Erfolg erzielt und der Landes-Ausschuß sagt auch in seinem Berichte, daß die Anstalt erfreulicher Weise in stetem Fortschritte sich befindet, und die Ergebnisse als zufriedenstellend bezeichnet werden können.

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht über die Handels-Akademie werde zur Kenntniss genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Landes-Bürger Schulen äußert sich der Landes-Ausschuß, daß mit Beschluß vom 1. Februar 1895 und nachdem der Gesekentwurf, be-

treffend die Errichtung einer öffentlichen Knaben-Bürgerschule in der inneren Stadt Graz am 8. Mai 1895 die Allerhöchste Sanction erhalten hat, die Landes-Bürgerschule in der inneren Stadt aufgelassen und eine öffentliche Bürgerschule errichtet wurde und daß diejenigen Lehrer, welche nicht in Pension versetzt wurden, nämlich die Lehrer Friedrich Schlacher, Karl Bönik und Eduard Huber, vom k. k. Landes-Schulrathe für den öffentlichen Volksschuldienst, jedoch mit Vorbehalt ihrer erworbenen Rechte übernommen wurden.

Die Bezahlung ihrer Bezüge geschieht aus dem Landesfonde und der Landes-Schulfond refundirt die Gehalte für drei Lehrkräfte nach den Normen, wie sie für den öffentlichen Volks- und Bürgerschuldienst bestehen. Die Umwandlung auch irgend einer anderen Landes-Bürgerschule in eine öffentliche Pflichtschule, so wünschenswerth sie auch bezeichnet wurde, ist von keiner Seite mehr angeregt worden.

Ueber diesen Titel habe ich nichts weiter zu bemerken und erlaube ich mir im Namen des Unterrichts-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der Bericht über die Landes-Bürger Schulen wird zur Kenntniss genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es gelangen nunmehr die Theile: „Landes-Oberrealschule in Graz“, „Landes-Gymnasium in Leoben“ und „Landes-Untergymnasium in Pettau“ zur Verhandlung.

Referent ist der Herr Abgeordnete Rector magnificus Dr. von Graff.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Rector magnificus Dr. von **Graff** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Indem ich die Motive aus dem gedruckten Berichte als bekannt voraussetze, darf ich mich wohl lediglich darauf beschränken, die Schlußanträge des Unterrichts-Ausschusses zu verlesen.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt zu Capitel III „Landes-Oberrealschule in Graz“ folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle diesen Theil des Landes-Ausschuß-Berichtes zur Kenntniss nehmen und überdies folgende

Resolution

beschließen:

Es werde dem Landes-Ausschuße gestattet, in dem Falle als sich an der Landes-Oberrealschule die zur Activirung des Unterrichtes im Slovenischen

nothwendige Zahl von Theilnehmern nicht finden sollte, die Remuneration von 480 fl. zur Dotirung eines allgemein zugänglichen Privatcurses zur Erlernung der slovenischen Sprache zu verwenden, wofür in der Landes-Oberrealschule überdies das Local, die Beleuchtung und die Beheizung zur Verfügung gestellt würde."

Abg. Dr. **Starke** (St.-G. W.-Graz). Hoher Landtag! Der soeben vom Herrn Referenten gestellte Antrag soll im Wesentlichen dasjenige durchführen, was ich mit meinem im Vorjahre gestellten Antrage bezweckt habe, welcher dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und neuerlichen Berichterstattung zugewiesen worden ist. Ich habe bekanntlich den Antrag gestellt auf Errichtung eines allgemein zugänglichen Unterrichtscurses für slovenische Sprache in Graz und habe ihn damit begründet, daß es nicht genug als nothwendig und für uns Deutsche ersprießlich hervorgehoben werden kann, daß deutschen Gerichtsbeamten, Advocaten, Notaren, Aerzten u. s. w., welche die Absicht haben, sich im Unterlande niederzulassen, welchen aber die hiefür zumeist nothwendige Kenntniss der slovenischen Sprache fehlt, die Möglichkeit diese in Graz zu erwerben, geboten wird.

Nun ist eine Dotation für slovenischen Unterricht an der Landes-Oberrealschule in Graz ausgeworfen. Erfahrungsgemäß wird aber diese Dotation nicht in Anspruch genommen, weil es begreiflich ist, daß ein Realschüler, welcher Techniker wird und welcher gewöhnlich ein viel weiteres Wirkungsfeld für seine Thätigkeit findet, sich in den seltensten Fällen ins Unterland wendet, und deshalb die Erwerbung der Kenntniss der slovenischen Sprache nicht für nothwendig hält, sondern die Erlernung einer der anderen Sprachen, welche an Realschulen gelehrt werden, als französisch oder englisch, vorzieht, und die Erlernung noch einer zweiten fremden Sprache angesichts der Ueberbürdung wieder zu viel wäre; deshalb wird der Fall, der im Antrage vorausgesetzt wird, daß die Dotation nämlich auch im nächsten Jahre nicht in Anspruch genommen werden wird, voraussichtlich eintreten und es wird gewiß am Platze sein, diese Dotation wenigstens in der Weise fruchtbringend zu machen, daß ein Privatcur in Graz errichtet wird, welcher allgemein zugänglich ist und in welchem die slovenische Sprache erlernt werden kann; es wird aber vor Allem darauf gesehen werden müssen, daß die Sprachfertigkeit erlernt wird und nicht schablonenmäßig nur nach der Grammatik gelehrt wird. Ich bin überzeugt, daß sich zahlreiche Schüler für diesen Privatcur finden werden, wenn sie so ausgebildet werden, daß sie die Sprache im Verkehre zu ihren Zwecken beherrschen können. Ich würde deshalb

wünschen, daß der Landes-Ausschuß, wenn es zur Activirung dieses Curses kommt, eine entsprechende Verlautbarung erläßt, in welcher nicht nur erläutert wird, wer Zugang zu diesem Curse hat und wo derselbe abgehalten wird u. s. w., sondern auch zugleich hingewiesen wird auf die Bedeutung und Wichtigkeit des Curses für die Deutschen, welche die Absicht haben, sich im Unterlande niederzulassen und daß es ihnen zu diesem Zwecke ermöglicht wird, die slovenische Sprache zu erlernen. Dann bin ich überzeugt, wird der Curse zahlreiche Schüler haben und dadurch den Deutschen im Unterlande großen Nutzen bringen, damit wir Deutsche im Unterlande Stammesgenossen zu Richtern, Advocaten, Aerzten und dergleichen haben, was jetzt häufig nicht möglich ist, weil den Deutschen die Kenntniss der slovenischen Sprache fehlt und deshalb nur Slovenen diese Posten einnehmen. Ich kann den Antrag des Unterrichts-Ausschusses daher nur wärmstens befürworten und mich damit zufrieden erklären, daß meine im vorigen Jahre gegebene Anregung nun in dieser Form zu einem praktischen und nützlichen Resultate geführt hat.

Statthalter **Marquis Bacquhem**: Ich habe gegen die Anträge nichts einzuwenden und habe auch keine Bemerkung zu machen über die Curse für die Schule, weil diese Frage bekanntlich bereits gesetzlich geregelt ist. Weil aber in der beantragten Resolution von einem allgemein zugänglichen Privatcur die Rede ist, so muß ich daran erinnern, daß der Landes-schulrath über Ansuchen des Landes-Ausschusses im Jahre 1894 in die Lage kam, über die Frage ein Gutachten zu erstatten, in welchem er sich aus didactischen und pädagogischen Gründen dagegen erklärt hat, daß den Schülern gleichzeitig der Unterricht an derselben Schule mit anderen Frequentanten, die nicht der Schule angehören, zu ertheilen sei, und der Landes-schulrath wird sich, falls er in die Lage kommt, Stellung in dieser Frage zu nehmen, voraussichtlich von denselben Erwägungen leiten lassen, welche ihn seinerzeit zur Abgabe dieses Gutachtens bestimmt haben. Der Landes-Ausschuß hat beigelegt, es werde sich bei Activirung eines solchen Curses für Frequentanten, die nicht der Schule angehören, empfehlen, diesen Curse auf die Abendstunden zu verlegen und scheint dies schon in diesem Antrag vielleicht in Aussicht genommen worden zu sein, weil der Landes-Ausschuß ermächtigt werden soll, in der Landes-Oberrealschule nicht nur das Locale, sondern auch die Beleuchtung zur Verfügung zu stellen. Die näheren Modalitäten über die eventuelle Errichtung eines solchen Curses werden jedenfalls vom Landes-Ausschusse festgesetzt werden, und ich setze voraus, daß dabei, insoweit es sich um die

Schüler handelt, dem Landeschulrathe Gelegenheit geboten werden wird, in Ausübung seines Wirkungskreises zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Landeshauptmann: Es ist Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. v. **Graff:** Ich möchte zu den soeben gehörten Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Statthalters mir hinzuzufügen gestatten, daß selbstverständlich der Unterrichts-Ausschuß nur die Richtung bezeichnen wollte, in welcher im Falle, als weiter so wenig Schüler sich zu diesem Course melden sollten, das Geld im Sinne des Beschlusses des Landtages in Zukunft verwerthet werden sollte. Selbstverständlich sind wir uns bewußt, daß die näheren Modalitäten vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit dem Landeschulrathe festzustellen sein würden, wobei die seitens Seiner Excellenz des Herrn Statthalters angeführten Normen die nöthige Berücksichtigung seitens des Landeschulrathes zu finden hätten.

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung.

Der vom Herrn Referenten im Namen des Unterrichts-Ausschusses gestellte Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle diesen Theil des Landes-Ausschußberichtes zur Kenntniß nehmen.“
(Dieser Antrag wird angenommen.)

Die vom Referenten vorgetragene Resolution lautet (liest):

„Es werde dem Landes-Ausschusse gestattet, in dem Falle als sich an der Landes-Oberrealschule die zur Activirung des Unterrichtes im Slovenischen nothwendige Zahl von Theilnehmern nicht finden sollte, die Remuneration von 480 fl. zur Dotirung eines allgemein zugänglichen Privatsurses zur Erlernung der slovenischen Sprache zu verwenden, wofür in der Landes-Oberrealschule überdies das Local, die Beleuchtung und die Beheizung zur Verfügung gestellt würde.“

(Die Resolution wird angenommen.)

Sir kommen nun zu IV. Landes-Gymnasium in Leoben Pag. 99.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. v. **Graff** (von der Tribüne): In Bezug auf diesen Punkt des Berichtes des Unterrichts-Ausschusses gestatte ich mir mich in derselben Weise wie im vorigen Punkte nur auf die Verlesung des Schluß-Antrages zu beschränken; dieser lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle diesen Theil des Landes-Ausschußberichtes zur Kenntniß nehmen und den Landes-Ausschuß zugleich beauftragen, derselbe wolle — die Geneigtheit der Stadtgemeinde Leoben zur weiteren Leistung eines Jahresbeitrages von 1500 fl. vorausgesetzt — der hohen Staatsverwaltung für den Fall der Uebernahme des Landes-Gymnasiums eine jährliche Beitragsquote von 7500 fl. unter der Bedingung anbieten, daß der Stadtgemeinde Leoben außer den Realleistungen kein höherer Barzuschuß als 1500 fl. jährlich zugemuthet werde.“

Abg. **Endres** (St.-G. Leoben): Hoher Landtag! Ich habe nicht die Absicht, gegen den eben gehörten Antrag zu sprechen, zumal in diesem Antrage des Unterrichts-Ausschusses nur eine Voraussetzung enthalten ist, nach welcher die Stadtgemeinde Leoben auch in Zukunft außer die sachlichen Bedürfnisse des Gymnasiums zu tragen noch weiter eine Subvention von 1500 fl. zu leisten sich bereit erklären soll. Ich glaube nur bemerken zu sollen, daß sich diese Voraussetzung im Antrage des Unterrichts-Ausschusses nicht erfüllen wird, weil die Stadtgemeinde Leoben der Meinung ist, daß sie ein Recht hat, endlich zu verlangen, daß sie von den jahrelangen und großen Opfern, welche dieselbe für die Landes-Mittelschule geleistet hat, auch endlich einmal, zum Theile wenigstens, entlastet werden soll.

Sehen Sie, meine geehrten Herren, die Gesamtsteuersumme der manchmal als reich bezeichneten Stadt Leoben betrug vor wenigen Jahren noch kaum etwas über 40.000 fl. Die Ursache dieser geringen Steuersumme für diese Stadt liegt darin, daß zunächst die Betriebsstätten der Industrie in den Nachbargemeinden gelegen sind, und andererseits, daß viele Staats- und Landesbeamte in Leoben domiciliren, welche zu den Gemeinde-Umlagen beizutragen nicht verpflichtet sind. Es hat also noch vor wenigen Jahren die Gemeinde zur Bestreitung jener Auslagen, die ihr das Landes-Gymnasium auferlegt, 16 Percent seiner Gemeinde-Umlagen gebraucht, eine Ziffer, die gewiß nicht als unbedeutend zu nennen ist.

Seit zwölf Jahren, so lange ich die Ehre habe dem hohen Hause anzugehören, glaube ich, ist jedes Jahr daran erinnert worden, daß die Regierung ihr Versprechen in Bezug auf die Uebernahme des Landes-Gymnasiums in Leoben endlich einmal zu erfüllen, und so wie hier im Hause erwartet wird, erwartet auch die Stadtgemeinde Leoben, daß die Regierung endlich einmal ihr Versprechen einlöse, und das sich als lebensfähig und für die culturellen Bedürfnisse des steirischen Oberlandes dringend nothwendige Gymnasium endlich einmal über-

nehme. Daß nun jetzt in der Frage der Verhandlung die hohe Regierung einen so kleinlichen Standpunkt einnimmt und mit dem Lande und der Gemeinde um die Beitragsquote mäfelt, das, muß ich gestehen, berührt mich sehr peinlich, ja, ich muß sagen, mit Bitterkeit. Man versagt uns Deutschen, was man anderen Nationen mit vollen Händen gibt (Rufe: Sehr richtig! Bravo! Bravo!), und darum möchte ich an die Regierung den Appell richten, nicht mit ungleichem Maße zu messen, und möchte an den Vertreter der hohen Regierung, an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Bitte richten, auch dieser Angelegenheit seine volle Unterstützung angedeihen zu lassen. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Pojch** (L.-G. Pizen): Hoher Landtag! Aus demselben Anlasse, wie der geehrte Herr Vorredner zu diesem Gegenstande gesprochen, finde auch ich mich veranlaßt, meine Ansicht über die den Gegenstand dieser Verhandlung bildende Frage meiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben. Es wird uns hier ein Antrag vom Unterrichts-Ausschusse vorgelegt, welcher dahin zielt, diese Landes-Mittelschule zu Leoben endlich einmal der Verstaatlichung näher zu führen, und es wird hier vorgeschlagen und die Ziffer angegeben, mit welcher die Gemeinde Leoben und das Land Steiermark bei einer eventuellen Uebergabe dieser Mittelschule belastet werden soll. Ich habe diesbezüglich in dem mir vorliegenden Staatsvoranschlage Umschau gehalten, wie dieses Verhältnis bezüglich der Uebernahme der Mittelschulen von Seite des Staates in anderen Ländern aussieht.

Auf Seite 62 des diesjährigen Berichtes des Staatsvoranschlages ist ersichtlich, daß Steiermark bezüglich der Landesanstalten respective der vom Lande erhaltenen Mittelschulen sehr ausgiebig bedacht ist, während der Staat im Verhältnis zu anderen Ländern sehr wenig Mittelschulen unterhält. Es finden sich nämlich in Steiermark: in Graz I. Ober-Gymnasium deutsch, II. Ober-Gymnasium deutsch, Cilli Ober-Gymnasium deutsch und ein Unter-Gymnasium I. Classe deutsch und slovenisch, Marburg Ober-Gymnasium deutsch und slovenisch, während wir Landesanstalten haben in Leoben und Pettau und außerdem noch das kaiserlich-königliche Knaben-Seminar; wenn wir die österreichischen Provinzen durchsehen, so finden wir in Krain nicht eine einzige Landes-Mittelschule. Der Ausweis über die von diesem Lande zu erhaltenden Mittelschulen ist ganz unbedruckt, so rein und so unschuldig wie die Lilie. In Laibach besteht ein Ober-Gymnasium, ein Unter-Gymnasium deutsch und slovenisch, in Gottschee ein Unter-Gymnasium deutsch, in Krainburg I. bis III. Classe deutsch, Unter-Gymnasium slovenisch, in Rudolfswert ein Ober-Gymnasium deutsch und slovenisch. Auch in Dalmatien besteht nicht eine einzige

Landesanstalt, sondern alle sind Staatsanstalten. In Böhmen sind bereits alle Staatsanstalten, und zwar sowohl die deutschen als auch die tschechischen. In Dalmatien ist eine ganze Reihe von staatlichen Mittelschulen, Landesanstalt ist keine einzige, mit Ausnahme einer Privatanstalt, jener der Jesuiten.

Muß man sich da nicht die Frage vorlegen, wie es kommt, daß gerade in Steiermark bezüglich des Mittelschulwesens das Land das Bedürfnis der Bevölkerung decken muß. Da kann ich allerdings zu keinem anderen Schlusse kommen, als jenem, daß Steiermark nicht zu jenen beglückten Ländern gehört, eine Majorität der Bevölkerung zu besitzen, welche von Seite der Regierung ebenso berücksichtigt wird als andere Völker.

Ja, wenn ich selbst in Steiermark Umschau halte, in unserem Lande selbst, wenn ich nämlich den Kreisgerichtsprängel Leoben mit dem Kreisgerichtsprängel Cilli vergleiche, so muß ich auch hier wieder finden, daß im Kreisgerichtsprängel Cilli der Staat bezüglich des Mittelschulwesens sich nicht unbedeutend theiligt, während im ganzen Kreisgerichtsprängel Leoben sich keine staatliche Mittelschule befindet, und wenn nicht das Land selbst für das Bedürfnis der Obersteiermark nach Mittelschulen seinerzeit in Leoben das Realgymnasium und später aus demselben das wirkliche Gymnasium geschaffen hätte, ich glaube nicht, daß wir bis heute eine solche Anstalt hätten. (Abg. v. Forcher: Leider!) Ich glaube nicht!

Nun, meine Herren, ich glaube nicht, daß wir Obersteirer zur Bevölkerung zweiter Classe gehören, denn was die Steuerleistung betrifft, so zahlt der Kreisgerichtsprängel Leoben 1,102.026 fl. 42½ kr. und zählt 249.010 Einwohner. Allerdings hat der Kreisgerichtsprängel Cilli 443.193 Einwohner, allein was die Steuerleistung betrifft, so zahlt die dortige Bevölkerung auch nur 1,315.816 fl.

Es kommt daher auf die Bevölkerung im Kreisgerichtsprängel Leoben per Kopf berechnet 4 fl. 42½ kr., während im Kreisgerichtsprängel Cilli per Kopf nur 2 fl. 97 kr. entfallen; also bezüglich der Steuerleistung per Kopf sind wir nicht Staatsbürger zweiter Kategorie, während auf dem Gebiete des Unterrichtswesens es thatsächlich so den Anschein hat.

Was die Landes-Umlagen betrifft, so liegt selbstverständlich dasselbe Verhältnis vor, denn wenn auf einen Kopf eine höhere Steuer entfällt, so bedeutet dies auch eine höhere Umlagenquote, so daß wir Obersteirer im Kreisgerichtsprängel Leoben per Kopf 1 fl. 55 kr. Landes-Umlagen zahlen, die Bewohner des Kreisgerichtsprängels Cilli jedoch nur 1 fl. 4 kr. per Kopf.

Wir Obersteirer sind daher überall bedacht, wo es sich um Abgaben handelt, sei es nun für den Staat oder für das Land. Ich möchte daher, sowie mein Herr Vordrucker, die hohe Regierung sehr ersuchen, die Uebernahme der Mittelschule in Leoben ehestens bewerkstelligen zu wollen und bei der Uebernahme derselben dem Lande und der Gemeinde nicht harte Bedingungen aufzuerlegen, damit wir einmal die Ueberzeugung erlangen, daß wir von Seite der hohen Regierung auf dem Gebiete des Mittelschulwesens wenigstens gleichmäßig behandelt werden.

Statthalter Marquis Bacquehem: Ich kann den Vorwurf, der in den Ausführungen der beiden Herren Redner gelegen ist, als ob seitens der Regierung dem Lande Steiermark gegenüber in Bezug auf das Mittelschulwesen nicht mit gleichem Wohlwollen entgegengekommen wird, wie anderen Ländern, nicht als richtig gelten lassen.

Ich glaube auch, daß die Frage, ob in einem Lande mehr Landes-Unterrichts-Anstalten bestehen, als in einem anderen, nicht den richtigen Maßstab abgibt für die Beurtheilung des vorliegenden Falles. Wenn in einem Lande Landes-Anstalten, Mittelschulen bestehen neben den Staats-Anstalten, so zeigt dies nur, daß das betreffende Land in richtiger Erkenntnis der Bedeutung des Mittelschulwesens früher mit der Errichtung vorgegangen ist, als es vielleicht mit Rücksicht auf die staatlichen Mittel sonst möglich gewesen wäre. Es wird aber im Laufe der Session noch vielfach Gelegenheit geboten werden, darauf hinzuweisen, daß auf anderen Gebieten gewiß dem Lande Steiermark gegenüber seitens der Regierung auch in finanzieller Beziehung das größte Entgegenkommen bekundet wurde und wenn Sie, meine Herren, im Berichte des Unterrichts-Ausschusses einige Zeilen weiter lesen, dann werden Sie finden, daß die Erhöhung der Subventionen für andere Unterrichts-Anstalten seitens des Unterrichts-Ausschusses zur befriedigenden Kenntnis genommen wurde.

Was den vorliegenden Fall betrifft, so ist mir aus meiner Praxis erinnerlich, daß in der Regel bei Uebernahme von Landes-Unterrichts-Anstalten in die Staatsverwaltung die Bedingung gestellt wurde, daß die sachlichen Erfordernisse nach wie vor beigelegt werden und daß die Beiträge, welche die Interessenten bisher geleistet haben, insbesondere von den Gemeinden auch weiterhin für die Staatsanstalt so geleistet werden, wie für die frühere Landes-Anstalt. Es ist mir erinnerlich, daß bei Verstaatlichung von Landes- oder Communal-Unterrichts-Anstalten in Böhmen, Mähren u. s. w. so vorgegangen wurde.

Ich anerkenne, was seitens der Stadtgemeinde Leoben für die dortige Schule geleistet wurde und begreife auch vollkommen vom Standpunkte der Stadt, daß sie den Wunsch hegt, an den Beneficien, welche das Land durch die eventuelle Verstaatlichung dieser Mittelschule erfährt, auch ihrerseits zu participiren und auch in dieser Richtung sind vom Unterrichts-Ausschusse Anträge gestellt worden.

Ich kann heute keine Auskunft erteilen, wie sich die hohe Unterrichts-Verwaltung gegenüber diesen Anträgen verhalten wird, aber sie scheinen mir geeignet, eine entsprechende Grundlage für die weiteren Verhandlungen zu bieten.

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter v. Graff: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle diesen Theil des Landes-Ausschußberichtes zur Kenntnis nehmen und den Landes-Ausschuß zugleich beauftragen, derselbe wolle — die Geneigtheit der Stadtgemeinde Leoben zur weiteren Leistung eines Jahresbeitrages von 1500 fl. vorausgesetzt — der hohen Staatsverwaltung für den Fall der Uebernahme des Landesgymnasiums eine jährliche Beitragsquote von 7500 fl. unter der Bedingung anbieten, daß der Stadtgemeinde Leoben außer den Realleistungen kein höherer Barzuschuß als 1500 fl. jährlich zugemuthet werde.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter Rector magnificus Dr. v. Graff (von der Tribüne): Hoher Landtag! In Bezug auf das Capitel „Untergymnasium in Pettau“ hat der Unterrichts-Ausschuß nach einer eingehenden Motivirung seines Verhaltens seinen Antrag gestellt, der im Wesen mit den früher vom hohen Landtage angenommenen Beschlüssen übereinstimmt.

Dieser Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle diesen Theil des Landes-Ausschußberichtes genehmigend zur Kenntnis nehmen und den Landes-Ausschuß beauftragen, nach erfolgter Verstaatlichung des Landesgymnasiums in Leoben nähere Erhebungen zu pflegen über die von der Stadtgemeinde Pettau für das eventuell zu errichtende Obergymnasium in Aussicht stehenden Leistungen sowie über die Frage, inwieweit eine solche Vervollständigung des Untergymnasiums in Pettau auf die Frequenz des deutschen Gymnasiums in Gills von Einfluß sein würde.“

Mit der Annahme dieses Antrages findet zugleich die Petition Nr. 25 der Stadtgemeinde Pettau, betreffend Vervollständigung des Pettauer landtschaftlichen Untergymnasiums zu einem Obergymnasium, ihre Erledigung.“

Abg. Dr. **Kokoschinec** (St.-G. Pettau): Hoher Landtag! Der Wunsch, das Untergymnasium in Pettau zu einem Obergymnasium auszugestalten, ist schon lange sowohl von Seite der Stadtgemeinde-Vertretung Pettau als auch von der Bevölkerung von Pettau und Umgebung gehegt worden. Derselbe ist vollauf berechtigt, wie ich mir dies im Nachstehenden auszuführen erlauben werde. Die Petitionen, die von Seite der Stadtgemeinde-Vertretung Pettau in dieser Richtung an den Landtag gerichtet worden sind, und zwar die Petition vom 10. November 1890 wurde abweislich beschieden, die Petition vom 11. März 1892 wurde mit Landtagsbeschluss vom Jahre 1892 dahin erledigt, daß die Petenten auf die Zeit gewiesen wurden, wo das Landes-Obergymnasium in Leoben verstaatlicht sein wird. Nun, inzwischen, seit dem Jahre 1892 wurden von Seite der Unterrichtsverwaltung wiederholt Inspectionen des Untergymnasiums vorgenommen, und wurde die Stadtgemeinde-Vertretung von Pettau mit der Landes-Ausschuß-Note vom 8. October 1895, Z. 26.254, dahin verständigt, daß das Resultat der Inspection des Landes-Schulrathes sehr günstig war und daß der Landes-Schulrath erklärt hat, der Vervollständigung des Gymnasiums sympathisch gegenüber zu stehen unter der Voraussetzung, daß ein Convict für eine Anzahl von 80 bis 100 Schülern errichtet werde. Der Gemeinderath von Pettau ist über diese Note schlüssig geworden und hat erklärt, daß er zu jedem Opfer bereit ist, um die Ausgestaltung der Anstalt zu einem Obergymnasium zu ermöglichen, und daß er bereit sei, ein solches vom Landes-Schulrathe gefordertes Convict in dem Ausmaße, daß darin 80 bis 100 Schüler Platz haben, zu errichten. Die Stadtgemeinde Pettau ist also sehr entgegenkommend in jeder Beziehung. Es ist sehr begreiflich, daß ein Untergymnasium nicht jenen Besuch aufweisen kann, welchen ein Obergymnasium aufweist; denn es ist natürlich, daß die kleine Stadtgemeinde Pettau nicht in der Lage ist, das ganze Schülermaterial zu stellen, sondern, daß hauptsächlich Leute von auswärts ihre Kinder nach Pettau in die Schule schicken müssen. Wenn aber jemand sein Kind von auswärts in die Schule schickt, so wird er, wenn er ein Gymnasium wählt, offenbar ein Gymnasium wählen, welches vollständig ist und nicht ein Untergymnasium, da er genöthigt ist, für den Fall als die Absicht vorhanden ist, die Hochschule zu besuchen, nach vier Jahren den jungen Mann wieder auf ein anderes Gymnasium zu schicken.

Diese Gründe machen es sehr begreiflich, daß die Frequenz nicht so ist, wie an einem vollständigen Gymnasium. Übrigens ist die Frequenz nicht so schlecht, denn nach dem Ausweise, welchen das Untergymnasium in Pettau im Jahre 1895 herausgegeben hat, war die Schule im Jahre 1894/95 von 118 Schülern frequentirt, und zwar war gegen das Jahr 1893/94 bei einer Frequenz von 97 Schülern eine Zunahme von 21 Schülern zu verzeichnen. Während des Schuljahres sind im Ganzen 3 Schüler ein- und 19 ausgetreten, so daß am Schlusse nur 102 Schüler waren; allein das ist nur auf Rechnung des Umstandes zu setzen, daß jenes Gymnasium eben nur ein unvollständiges ist, und daher die Schüler trachten, auf ein vollständiges Gymnasium zu kommen. Wenn man die Schülerfrequenz mit jener des Landes-Gymnasiums in Leoben vergleicht, so zeigt sich, daß die Frequenz nahezu die gleiche ist. Denn nach dem Ausweise vom Jahre 1894/95 zeigt sich, daß Ende des Schuljahres 1893/94 am achtklassigen Gymnasium in Leoben 204 Schüler waren. Wenn man die Hälfte mit 102 Schülern nimmt, so ergibt sich nahezu keine Differenz. Zu Anfang des Schuljahres 1894/95 waren in Leoben auch nur 204 Schüler, während das Landes-Untergymnasium in Pettau von 118 Schülern frequentirt wurde.

Die Frequenz ist daher keine schlechtere, wenn nicht eine bessere, als die des Gymnasiums in Leoben.

Es wurde im Berichte des geehrten Ausschusses hervorgehoben, daß zur Errichtung eines Ober-Gymnasiums oder zur Ausgestaltung des Unter-Gymnasiums in Pettau zu einem Ober-Gymnasium ein Jahres-Aufwand von circa 9000 fl. erforderlich wäre. Nun das kann man nicht so als bestimmt hinstellen. Ich glaube, daß die Verhandlungen, welche geschehen müssen, bevor eine solche Ausgestaltung des Unter-Gymnasiums erfolgt, noch nicht stattgefunden und erst stattfinden müssen, um zu sehen, welche Opfer die Stadtgemeinde Pettau zu bringen bereit ist, und es kann daher nicht gesagt werden, daß 9000 fl. diese Auslagen ausmachen würden, indem noch die Verhandlungen in dieser Richtung nicht abgeschlossen sind.

Nun möchte ich aber noch zurückkommen auf die eine Bemerkung, welche hier am Schlusse des Ausschusses berichtetes angeführt wurde, der geehrte Ausschuss hat nämlich die Bemerkung gemacht, ob es gegenwärtig an der Zeit sein kann, ein neues Ober-Gymnasium zu schaffen, nachdem man bestrebt ist, die übrigen Landes-Mittelschulen der Verstaatlichung zuzuführen.

Diese Bemerkung würde, glaube ich, passend gewesen sein, wenn es sich darum gehandelt hätte, ein neues Gymnasium zu errichten. Sie ist aber nicht passend, wenn es sich darum handelt, ein bereits bestehen-

des Gymnasium lebensfähig zu machen und zu einer vollständigen Anstalt umzugestalten.

Der Antrag selbst geht dahin, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird, nach erfolgter Verstaatlichung des Landes-Gymnasiums in Leoben Erhebungen zu pflegen, insbesondere dahin, ob die Ausgestaltung des Unter-Gymnasiums in Pettau zu einem Ober-Gymnasium nicht auf die Frequenz des deutschen Gymnasiums in Gills einen Einfluß üben würde. Ich würde mich diesem Antrage mit einer kleinen Aenderung anschließen. Ich glaube, daß es nicht nothwendig ist, daß der Landes-Ausschuß mit diesen Erhebungen, und zwar bezüglich der Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Pettau und bezüglich der Opfer, welche dieselbe zu bringen bereit ist, und in welcher Beziehung die Vervollständigung des Pettauer Gymnasiums auf die Frequenz des deutschen Gymnasiums in Gills einen Einfluß hat, warte, bis die Verstaatlichung des Gymnasiums in Leoben erfolgt ist.

Ich glaube, daß es allerdings möglich und sogar zweckmäßig wäre, wenn der Landes-Ausschuß sofort diese Erhebungen pflegen würde. Der Landes-Ausschuß ist durch diese Erhebungen, wenn dieselben früher geschehen, nicht gebunden, nachdem derselbe ohnedies dem Landtage Bericht zu erstatten hat. Ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß die Worte „nach erfolgter Verstaatlichung des Landes-Gymnasiums in Leoben“ weggelassen werden und empfehle dem Landtage diesen Antrag zur Annahme.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! So begreiflich die vom Herrn Abgeordneten Dr. Kokošineg in so beredter Weise verdolmetschten Wünsche der Stadtgemeinde Pettau sind, ihre Anstalt zu einer vollkommenen Anstalt ausgestaltet zu sehen und so wenig der Unterrichts-Ausschuß sich der Auffassung verschlossen hat, daß jenes Petition einer eingehenden und sorgfältigen Erwägung werth sei, so glaubte er doch, indem er für den Zeitpunkt der Erhebungen jenen Moment fixirt hat, in welchem die Verstaatlichungsfrage des Landes-Gymnasiums in Leoben abgeschlossen sein wird, conform den Intentionen, welche der hohe Landtag in den früheren Stadien zum Ausdrucke gebracht hat, er glaubt aber auch so handeln zu müssen, in der Auffassung und Erwägung, daß eine immerhin bedeutende finanzielle Anforderung, welche die Errichtung des Ober-Gymnasiums in Pettau jedenfalls für die Landesfinanzen mit sich bringt, nur dann in's Auge gefaßt werden kann, wenn auf der anderen Seite auf dem Gebiete des Mittelschulwesens das Land Steiermark durch eine Verstaatlichungs-Action eine gewisse finanzielle Entlastung erfahren

würde. Ich glaube daher, den Antrag des Unterrichts-Ausschusses dem vollen Inhalte nach dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu sollen und möchte zur Beruhigung des Herrn Abgeordneten Dr. Kokošineg darauf hinweisen, daß durch die eben angenommenen Anträge des Unterrichts-Ausschusses in Bezug auf Verstaatlichung des Leobener Gymnasiums und die Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters, die wir soeben gehört haben, der Termin für diese Verstaatlichung wesentlich näher gerückt ist, als noch vor kürzerer Zeit geschehen hat. Ich empfehle die Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses.

Abg. Franz **Schreiner** (H.-R. Graz): Ich möchte mir erlauben, die vom Herrn Abgeordneten Dr. Kokošineg gegebene Anregung auf das lebhafteste zu befürworten. Wie der Herr Abgeordnete ausgeführt hat, kann das Unter-Gymnasium in Pettau insolange keinen gedeihlichen Aufschwung nehmen, als es eben nur ein Unter-Gymnasium und somit etwas halbes bleibt; an eine Aufhebung dieser Anstalt wird aber wohl Niemand denken. Wenn dieser Anstalt daher zur besseren Entwicklung aus ihrem jetzigen Scheinleben verholffen werden soll, so bleibt nichts anderes übrig, als dieselbe zu erweitern. Unter den heutigen Zeitläuften hat aber, wie ich glaube, das Land die doppelte Pflicht dafür einzustehen, daß diese seine einzige deutsche Mittelschule im Unterlande gekräftigt werde; ich unterstütze daher die Anregung des Herrn Dr. Kokošineg auf das lebhafteste und bitte den hohen Landes-Ausschuß, diese Frage der Ergänzung des Landes-Unter-Gymnasiums in Pettau seine wohlwollendste Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. v. **Graff:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Ich habe den Antrag, den der Herr Berichterstatter namens des Unterrichts-Ausschusses gestellt hat, zur Abstimmung zu bringen. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle diesen Theil des Landes-Ausschußberichtes genehmigend zur Kenntnis nehmen und den Landes-Ausschuß beauftragen, nach erfolgter Verstaatlichung des Landes-Gymnasiums in Leoben nähere Erhebungen zu pflegen über die von der Stadtgemeinde Pettau für das eventuell zu errichtende Ober-Gymnasium in Aussicht stehenden Leistungen sowie über die Frage,

inwieweit eine solche Vervollständigung des Unter-Gymnasiums in Pettau auf die Frequenz des deutschen Gymnasiums in Cilli von Einfluß sein würde.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Mit der Annahme dieses Antrages findet zugleich die Petition Nr. 25 der Stadtgemeinde Pettau, betreffend Vervollständigung des Pettauers landschaftlichen Unter-Gymnasiums zu einem Ober-Gymnasium, ihre Erledigung.

Es folgt nunmehr der Bericht über die Turnanstalt, das landschaftliche Taubstummen-Institut und die Berg- und Hütten Schule in Leoben. Referent ist der Herr Abgeordnete Kautschitsch.

Berichterstatler des Unterrichts-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu berichten über die Landes-Turnanstalt in Graz. Zu dieser Anstalt kommt nichts zu bemerken, als daß die Frequenz im abgelaufenen Gegenstandsjahre um 225 Personen abgenommen hat, und zwar deshalb, weil das Privat-Gymnasium Scholz einen eigenen Turnplatz erhalten hat und dem Turnlehrer-Curs ein Turnsaal im I. Staats-Gymnasium eingeräumt wurde zur Abhaltung seiner Uebungen. Der Unterrichts-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die „landschaftliche Turnanstalt“ wird zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatler des Unterrichts-Ausschusses **Kautschitsch:** Weiters habe ich zu berichten über das landschaftliche Taubstummen-Institut. Diese musterhaft geleitete Anstalt kann nur wirklich mit Befriedigung von jedem Menschen, der humanitär denkt, begrüßt werden. Ich habe nur zu bemerken, daß dem Institute sowohl Legate als Spenden zugewendet wurden. Es ist zu wünschen, daß sich solche von Jahr zu Jahr vermehren würden. Der Unterrichts-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über das „landschaftliche Taubstummen-Institut“ wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

2. Die dem Institute zugegangenen Legate:

a) des Herrn Anton Nieß 100 fl.,

b) des Herrn Michael Fließer 2000 fl.,

werden zur befriedigenden Kenntnis genommen.

3. Den Wohlthätern, welche der Anstalt theils Spenden, theils Liebesgaben zukommen ließen, wird der wärmste Dank ausgesprochen.“

Landeshauptmann: Ich glaube annehmen zu können, daß die Herren gestatten, daß über alle drei Punkte gleichzeitig abgestimmt werde. (Zustimmung.)

(Die Anträge des Unterrichts-Ausschusses Punkt 1—3 werden ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen nun zum Cap. VIII. Berg- und Hütten Schule in Leoben. Referent ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Kautschitsch.

Berichterstatler des Unterrichts-Ausschusses **Kautschitsch:** Bezüglich dieser Anstalt habe ich zu erwähnen, daß die Frage des Neubaus und die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Regierung noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Sowohl aus dem Berichte des Landes-Ausschusses, wie aus dem vorliegenden Berichte des Unterrichts-Ausschusses kann das hohe Haus ersehen, wie weit die Verhandlungen gediehen sind. Der Unterrichts-Ausschuß stellt folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über „Berg- und Hütten Schule in Leoben“ wird zur Kenntnis genommen.

2. Die vom k. k. Ackerbauministerium für das Jahr 1896 in Aussicht gestellte Erhöhung der Subvention von 2000 fl. auf 4000 fl. wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die bezüglich des Neubaus der „Berg- und Hütten Schule in Leoben“ mit der k. k. Regierung schwebenden Unterhandlungen fortzuführen, insbesondere aber auf die endgiltige Feststellung des Lehrplanes und Lehrzieles zu dringen und der k. k. Regierung nahelegen, daß nach den bisherigen Erfahrungen auch bei alternirenden Cursen für den Rayon dieser Anstalt das Auslangen vollauf gefunden wurde und auch in der Zukunft gefunden werden wird. Weiters wird der Landes-Ausschuß beauftragt, alle jene Schritte einzuleiten, die erforderlich sind, daß der für die gedeihliche Entwicklung der Berg- und Hütten Schule so dringend nothwendige Neubau endlich einmal gesichert werde und zur Durchführung gelange.“

Abg. Endres (St.-G. Leoben): Gestatten Sie mir, zu diesem Antrag einige Worte zu sprechen. Ich erkenne dankbarst an die Unterstützung der Regierung, von der Se. Excellenz früher bemerkt hat, daß eine Erhöhung der Subvention der Berg- und Hütten Schule in Leoben um 2000 fl. bewilligt wurde. Mit diesem Danke möchte

ich aber auch die Bitte an die Regierung verbinden, es bei dieser erhöhten Unterstützung nicht bewenden zu lassen, vielmehr dieser Schule, die ein großes Interesse nicht nur für Steiermark, sondern für die ganzen bergbaulichen Interessen des Reiches hat, auch noch weiter ihre Unterstützung angedeihen zu lassen. Es ist im Berichte dargethan, in welcher ungenügender, ja sanitätswidriger Weise diese Schule untergebracht ist, und es wurde daher für diese Schule ein Neubau in Aussicht genommen. Daß das Land mit seinen ihm in ungenügender Weise zur Verfügung stehenden Mitteln nicht allein hiefür aufkommen kann, liegt auf der Hand, und bedarf es der Unterstützung der Regierung in ganz außerordentlicher Weise. Die Vorarbeiter im Bergbau, die an dieser Berg- und Hütten Schule herangezogen werden, sind beim Bergbau dasselbe, was bei der Armee die Unterofficiere. Sie sind außerordentlich wichtig für die Führung des Bergbaues, und ich möchte hinweisen, daß sie ein geeignetes Mittel sind, die leider oft beim Bergbau vorkommenden Unglücksfälle zu verhindern. Ich glaube also keine Fehlbitte zu thun, wenn ich an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Bitte richte, dieser Anstalt seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und ihn insbesondere darum bitte, daß endlich das hohe Ackerbau-Ministerium einen Lehrplan feststellt, um zu wissen, was von Seite der hohen Regierung gewünscht wird. Denn dieser Umstand ist es, der die Frage der Erbauung eines Hauses für diese Anstalt immer verzögert, weil das hohe Ackerbau-Ministerium trotz der Bitte des Curatoriums, dem ich anzugehören die Ehre habe, und trotz des Wunsches des Landes-Ausschusses, noch immer nicht festgesetzt hat, welches Wissen sie von den Zöglingen dieser Anstalt fordert. Wenn dieser Lehrplan vorliegt, wird das Curatorium und das Land dem Wunsche der Regierung gewiß entsprechen und wird es dann möglich sein, diese Frage, die von sehr großer Wichtigkeit ist, endlich in Fluß zu bringen.

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Kautschitsch:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Die Anträge lauten (liest): „Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über „Berg- und Hütten Schule in Leoben“ wird zur Kenntnis genommen.

2. Die vom k. k. Ackerbau-Ministerium für das Jahr 1896 in Aussicht gestellte Erhöhung der Subvention von 2000 fl. auf 4000 fl. wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die bezüglich des Neubaus der „Berg- und Hütten Schule in Leoben“ mit der k. k. Regierung schwebenden Unterhandlungen fortzuführen, insbesondere aber auf die endgiltige Feststellung des Lehrplanes und Lehrzieles zu dringen und der k. k. Regierung nahelegen, daß nach den bisherigen Erfahrungen auch bei alternirenden Cursum für den Rayon dieser Anstalt das Auslangen vollauf gefunden wurde und auch in der Zukunft gefunden werden wird. Weiters wird der Landes-Ausschuß beauftragt, alle jene Schritte einzuleiten, die erforderlich sind, daß der für die gedeihliche Entwicklung der Berg- und Hütten Schule so dringend nothwendige Neubau endlich einmal gesichert werde und zur Durchführung gelange.“

(Die Anträge werden en bloc angenommen.)

Wir kommen zu Capitel IX „Volkschulen“. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Stürgkh.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hohes Haus! Nachdem, wie im Vorjahre, über dieses Capitel des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses ein relativ umfangreicher Bericht an den hohen Landtag erstattet worden ist, welcher sich seit mehreren Tagen in den Händen der sehr geehrten Herren befindet, glaube ich mich wenigstens im Eingange äußerst kurz fassen zu dürfen und auf den Inhalt dieses Berichtes verweisen zu können, in welchem Berichte jene Erwägungen dargelegt sind, von welchen sich der Unterrichts-Ausschuß angesichts der Beurtheilung des steiermärkischen Volksschulwesens im abgelaufenen Jahre wesentlich beeinflussen ließ.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses wird zur Kenntnis genommen und es schließen sich an diese Kenntnissnahme zwei Resolutionen an, von denen eine ein Mittel sein soll, um dem Lehrermangel insbesondere auf dem flachen Lande zu begegnen, und die zweite auf eine der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landbevölkerung und allfälligen örtlichen Verschiedenheiten angepasste Abänderung der geltenden normativen Bestimmungen für den Schulhäuserbau und deren Einrichtung abzielt, eine Anregung, welche speciell aus dem Kreise der Herren Abgeordneten hervorgegangen ist, und jene Erfahrungen, die gegenwärtig auf dem flachen Lande gemacht wurden, zum Ausdruck bringt.

Der Unterrichts-Ausschuß hat weiters bei diesem Anlasse eine große Anzahl von Petitionen behandelt, welche Ansuchen um Erhebung von Volksschulen aus niederen in höhere Gehaltsklassen betroffen haben. Diese

Petitionen sind hervorgerufen durch die eingeleitete provisorische Hilfsaction, kraft welcher ein Pauschalcredit zur Erhebung von Volksschulen aus der III. in die II. Gehaltsklasse im Wege einer außertourlichen Revision im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathе ausgesetzt worden ist. Nachdem begründete Aussicht vorhanden ist, daß die Action in diesem Theile auch im heurigen Jahre eine Fortsetzung finden werde, so hat sich der Unterrichts-Ausschuß, ohne sich auf concrete einzelne Fälle einlassen zu können, für veranlaßt befunden, zu beantragen, daß diese Petitionen insgesammt dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und weiteren geeigneten Verfügung übermittelt werden.

Auch die Petition des steiermärkischen Lehrerbundes, welche eine bessere materielle Stellung der Volks- und Bürgereschullehrer zum Gegenstande hat, wird dem Landes-Ausschusse unter dem gleichen Hinweise zur eingehenden Würdigung übermittelt.

Ich empfehle die Anträge des Unterrichts-Ausschusses zur Annahme des hohen Hauses. Dieselben lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Die dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 4, betreffend den Titel 'Volksschule', Pag. 128 u. ff., werden zur Kenntniß genommen.

Hieran anschließend wird der Landes-Ausschuß aufgefordert:

- a) im Hinblick auf den bedrohlichen Lehrermangel an den Schulen, zumal des flachen Landes, die Frage der Errichtung von Landes-Internaten für Lehr- amtszöglinge im Anschlusse an die bestehenden staatlichen Lehrerbildungs-Anstalten im Sinne der Ausführungen des vorstehenden Berichtes und im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathе einem eingehenden Studium zu unterziehen und hiernach dem Landtage eventuell Bericht und Anträge im geeigneten Zeitpunkte zu erstatten;
- b) auf eine der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landbevölkerung und allfälligen örtlichen Verschiedenheiten angepasste Abänderung der geltenden normativen Bestimmungen in Betreff der Anforderungen für den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser hinzuwirken, eventuell schon bis dahin die hohe k. k. Regierung dringend zu ersuchen, durch entsprechende Anweisung der ihr unterstehenden Behörden und Organe dafür vorzusorgen, daß für die verpflichteten Gemeinden die bauliche Schullast

nicht durch allzu rigorose Handhabung der technischen und hygienischen Vorschriften noch erschwert werde.

II. Die Petitionen Nr. 16, 19, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, 49, 70, 71, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 106, 107, 110, 111, 112, 113, 121, 122, 129, 136, 137, 141, 144, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 156, 157, 158, 161 und 180, betreffend die Versetzung von Schulen in eine höhere Gehaltsklasse, werden dem Landes-Ausschusse in Hinblick auf die bevorstehende nochmalige außerordentliche Revision der Schulen III. Gehaltsklasse zur eingehenden Würdigung und weiteren geeigneten Verfügung übermittelt.

Ebenso wird die Petition Nr. 127 des Ausschusses des steiermärkischen Lehrerbundes dem Landes-Ausschusse unter gleichem Hinweis zur eingehenden Würdigung übermittelt.

Abg. Dr. **Starke** (St.-G. W.-Graz): Hoher Landtag! Ich habe in der Sitzung vom 8. Februar 1894 bei Berathung des Capitels „Volksschulen“ den Antrag gestellt, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, eine allfällige Abänderung der Landesgesetze vom 8. Februar 1869, betreffs der Schulaufsicht, und vom 17. Mai 1877, betreffs Anstellung des Lehrpersonales für die gemischt-sprachigen Theile des Landes, nach der Richtung in Erwägung zu ziehen und in der nächsten Session hierüber Anträge zu stellen, daß den Ortschulrathen in den Städten und Märkten ein größerer Einfluß auf die Besetzung der Lehrerstellen an den Schulen ihrer Schulgemeinden etwa in der Weise eingeräumt werde, daß zunächst die Ortschulrathе einen Terna-Vorschlag über die Besetzung jeder Lehrerstelle im Bezirkschulrathе zu stellen haben und nur, wenn der Bezirkschulrath demselben beitrifft, der Landeschulrath an diesen Terna-Vorschlag gebunden ist, sonst aber aus der Terna des Ortschulrathes und aus der Terna des Bezirkschulrathes die Auswahl zu treffen hat.

Dieser Antrag wurde damals angenommen und dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung zugewiesen. Der Landes-Ausschuß hat nach seinem hierüber erstatteten Berichte diesen Beschluß dem Landes-Schulrathе mitgetheilt und hieran das Ersuchen geknüpft, dies dem k. k. Unterrichts-Ministerium zur Kenntniß zu bringen, nachdem der Entwurf eines neuen Schulaufsichtsgesetzes daselbst in Berathung stehe. Der Landes-Ausschuß betonte zugleich, daß die Ausdehnung des Ernennungsrechtes des k. k. Landes-Schulrathes wünschenswerth und eine Verbesserung wäre, daß aber außerdem eine Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes, wonach die Ortschulrathе nicht vom Bezirkschulrathе ernannt werden, nach der Ansicht des Landes-Ausschusses ein Gebot der

Nothwendigkeit sei und es wurde auch darauf hingewiesen, daß dem Landes-Ausschuß nach Schluß der Landtags-Session zwei darauf bezügliche Petitionen der Gemeinden Luttenberg und Spielfeld zugekommen seien, bezüglich welcher der Landes-Ausschuß Veranlassung genommen hat, auch diese Frage beim k. k. Landes-Schulrath anzuregen. Der Unterrichts-Ausschuß hat hierüber in der vorjährigen Session den Antrag gestellt: „Der Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit in Folge des Landtagsbeschlusses vom 8. Februar 1894, betreffend eine allfällige Änderung der Landesgesetze vom 8. Februar 1869 und 17. Mai 1877 wird zur Kenntniß genommen.“

Besonders wird die Anregung des Landes-Ausschusses, daß eine Ausdehnung des Ernennungsrechtes des k. k. Landes-Schulrathes Platz greifen und eine Änderung des Schulaufsichts-Gesetzes in dem Sinne stattfinden möge, daß der Orts-Schul-Aufsicht nicht vom Bezirks-Schulrath, sondern vom k. k. Landes-Schulrath ernannt werden möge, begrüßt, der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung in dem Sinne zu wirken, daß sie baldmöglichst den Wünschen des Landtages durch entsprechende Gesetzentwürfe Rechnung tragen möge. Sollte das bis zur nächsten Landtags-Session nicht geschehen, so möge der Landes-Ausschuß auf jeden Fall in der nächsten Session Anträge auf Abänderung des Landesgesetzes vom 17. Mai 1877, betreffend die Anstellung des Lehrpersonals mit Bezugnahme auf den Landtagsbeschuß vom 8. Februar 1894, einbringen.“

Dieser Antrag des Unterrichts-Ausschusses ist damals in der Sitzung vom 9. Februar 1895 nicht angenommen worden und es ist hiedurch die Action, die ich eingeleitet habe, leider ins Stocken gerathen.

Ich habe seinerzeit bei Begründung meines Antrages auf die Verhältnisse hingewiesen, welche es für uns Deutsche im Unterlande geradezu nothwendig machen, die beantragte Änderung der beiden Gesetze durchzuführen.

Ich habe darauf hingewiesen, daß bei den heute bestehenden Verhältnissen, wonach der Landes-Schulrath an den Terna-Vorschlag des Bezirks-Schulrathes mit Ausnahme jener vierten Stelle, die er im Veretzungswege oder in Folge des Disciplinar-Verfahrens selbständig besetzen kann, unbedingt gebunden ist, diese gesetzlichen Bestimmungen zur Folge haben, daß den deutschen Lehrern die Möglichkeit einer Vorrückung im Unterlande benommen ist oder doch nur auf ganz wenige Fälle mehr eingeschränkt bleibt. Bekanntlich sind alle bis auf zwei Bezirksvertretungen des Unterlandes in slovenischen Händen. Nach der Zusammenlegung der Bezirksvertretung richtet sich auch die Zusammenlegung des Bezirks-Schulrathes

und die Terna-Vorschläge der nach ihrer Majorität slovenisch gesinnten Bezirks-Schulräthe werden durch deren Fassung beeinflusst. Die deutschgesinnten Lehrer, ja sogar jene, welche bei den Slovenen nur im Verdachte dieser Gesinnung stehen, werden in den Terna-Vorschlag einfach nicht aufgenommen. Es kommen Fälle vor, wo weit jüngere Lehrer, welche slovenisch gesinnt sind, vorrücken und die oft viel älteren deutschgesinnten Lehrer zurückbleiben müssen. Dadurch greift eine vollkommene Entmuthigung der deutschen Lehrer Platz und es wird dahin kommen, daß die deutschen Kinder im Unterlande mit der Zeit keinen deutschen Lehrer zum Unterrichte haben werden. Was nützen dann die bestehenden Gesetze und Vorschriften, was nützt das Princip des deutschen Unterrichtes, wenn die Handhabung dieser Gesetze und die Ertheilung des deutschen Unterrichtes fast ausschließlich in den Händen slovenisch gesinnter Lehrer liegt. Ich habe oft genug Proben davon bekommen, wie fanatisch sich diese Lehrer in ihrer slovenischen Gesinnung betheiligen. Dadurch ist für den Deutschen im Unterlande eine große Gefahr gegeben, die Gefahr, daß mit der Zeit der deutsche Schulunterricht im Unterlande gar nicht mehr ordnungsgemäß ertheilt werden kann. Wie soll ein deutscher Lehrer im Unterlande eine Anstellung suchen, wenn er weiß und fürchten muß, daß ihm die Möglichkeit einer Vorrückung benommen ist. Es ist auch seinerzeit im hohen Landtage zur Sprache gekommen, daß deutsche Lehrer für das Unterland eigens herangebildet werden sollen und der Landes-Ausschuß ist beauftragt worden, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß mehr deutsche Lehrer ins Unterland kommen. Was kann aber in dieser Richtung geschehen? Es können Stipendien bewilligt werden, welche auch vorgeschlagen worden sind, es kann bei der hohen Regierung darauf hingewirkt werden, es bleibt aber Alles umsonst, wenn dem Lehrer der wichtigste Punkt entzogen wird, nämlich die Aussicht auf eine Beförderung und daß er hinter dem slovenischen Collegen zurückstehen muß. Deshalb habe ich mir erlaubt, den Vorschlag zu machen, daß das jetzt bestehende Gesetz in dieser Richtung abgeändert werde, daß der k. k. Landes-Schulrath nicht mehr ausschließlich an den Terna-Vorschlag des Bezirks-Schulrathes gebunden ist, sondern daß den Orts-Schulräthen in den Städten und Märkten auch ein Einfluß eingeräumt werde, indem sie nicht bloß Gutachten erstatten, welche lediglich theoretischen Werth haben, sondern auch praktisch auf die Ernennung deutscher Lehrer Einfluß nehmen können, und zwar in der Weise, damit keine Ungerechtigkeiten vorkommen und allen Seiten Rechnung getragen wird, daß sowohl der Bezirks-Schulrath als auch der Orts-Schulrath

einen Terna-Vorschlag machen kann. Wenn ein Bezirks-schulrath dem zuerst zu stellenden Terna-Vorschlage des Orts-schulrathes beistimmt, dann ist der Landes-schulrath an diesen gemeinsamen Terna-Vorschlag gebunden. Wenn aber der Bezirks-schulrath einem solchen Terna-Vorschlage des Orts-schulrathes — was bei deutsch gesinnten Orts-schulrathen und slovenisch gesinnten Bezirks-schulrathen meistens der Fall sein wird — nicht beistimmt, so sind beide Terna-Vorschläge an den Landes-schulrath zu leiten und der Landes-schulrath hat aus beiden Vorschlägen auszuwählen und den Lehrer zu ernennen. Es würde dadurch den deutschen Orts-schulrathen die Möglichkeit geboten werden, auch ihrerseits auf die Ernennung einzuwirken und in dieser Weise würde den crassen Ungerechtigkeiten nach Möglichkeit gesteuert werden.

Was der Landes-Ausschuß hinzugefügt hat, daß auch die Ernennung der Orts-Schulaufsicher nicht dem Bezirks-Schulrathen, sondern dem Landes-Schulrathen zu überlassen ist, ist eine natürliche Consequenz der von mir beantragten Aenderung der Gesetze, denn in einem solchen Falle wird für die deutschen Schulen in jenen Orten, wo der Bezirks-schulrath slovenisch gesinnt ist, auch ein slovenischer Orts-Schulaufsicher bestellt werden, was gewiß eine Anomalie ist und zu Ungerechtigkeiten führen muß. Eine Ausdehnung des Ernennungsrechtes des Landes-Schulrathes wird daher nothwendig sein und nur ein Gebot der Gerechtigkeit bilden. Es hat diese Ausdehnung zwar nur für die gemischtsprachigen Theile des Landes Bedeutung und für dieselben war sie zunächst von mir beantragt worden; allein nachdem eine Ausscheidung dieser gemischtsprachigen Theile aus den bestehenden Schulbezirken schwer durchführbar wäre und man vielleicht die Schulsprenkel ändern müßte, so sehe ich ein, daß sich die Sache nicht anders machen läßt, als daß die Aenderung der betreffenden Gesetze für das ganze Land wirksam eingeführt werde und ich hoffe, daß unsere verehrten Herrn Collegen aus dem Ober- und Mittellande, wo die geschilderten Verhältnisse, die für das Unterland so nachtheilig sind, allerdings nicht vorliegen, aus nationalen Gründen das kleine Opfer, welches der Autonomie und wie ich glaube nur scheinbar zugemuthet wird, bringen werden. Was Sie hier dem Bezirks-Schulrathen zum Theil nehmen, das bekommt der Orts-Schulrath und es bleibt sonach die Autonomie noch immer gewahrt, sie wird noch immer nicht so wesentlich eingeschränkt, wie bei dem ersten Anblick gemeint werden könnte. Ich bin daher überzeugt, daß die Herren aus dem Ober- und Mittellande die Sache unterstützen werden, weil sie den deutschen Stammesgenossen im Unterlande dadurch einen höchst wesentlichen Dienst leisten. Denn jeder, der mit

den Verhältnissen im Unterlande vertraut ist, wird die Wahrheit der von mir angeführten Gründe bestätigen und man wird daher einsehen müssen, daß, wenn das jetzt bestehende Gesetz fort wirksam bleibt, wir auf deutsche Lehrer im Unterlande nicht rechnen können und deshalb genöthigt sind, die Aenderung dieses Gesetzes baldmöglichst anzustreben. Nachdem bisher wiederholt auf das bei der hohen Regierung in Berathung stehende neue Schul-Aufsichtsgesetz hingewiesen und bis heute noch keine solche Vorlage eingebracht wurde, so glaube ich, wäre es verfehlt, sich abermals in dieser Richtung an die Regierung zu wenden, und den Landes-Ausschuß nur zu beauftragen, bei der Regierung auf die baldige Einbringung dieser Vorlage hinzuwirken. Das ist schon durch zwei Jahre geschehen, hat aber keinen praktischen Erfolg gehabt und ich glaube, es ist deshalb richtig, unmittelbar den Landes-Ausschuß zu beauftragen, daß er bereits in der nächsten Session Gesetzesvorlagen auf Aenderung der citirten Gesetze einbringe, in welchen diesen Bestrebungen Rechnung getragen wird. Ich erlaube mir deshalb den folgenden Antrag zu stellen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 8. Februar 1894 und seines hierüber erstatteten Berichtes in der nächsten Session des Landtages, wenn bis dahin nicht entsprechende Regierungs-Vorlagen eingebracht worden sein sollten, Anträge auf Abänderung des Landesgesetzes vom 17. Mai 1877, betreffend die Anstellung des Lehrpersonales und des Schul-Aufsichtsgesetzes vom 18. Februar 1869 mit der Wirksamkeit auf das ganze Land einzubringen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Karlon** (L.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Ich bin beauftragt, Namens meiner Gefinnungsgeoffen mit zwei Worten die Erklärung abzugeben, daß wir nicht in der Lage sind, dem Punkt Ia unsere Stimmen zu geben, deshalb, weil wir erstens mit der gegenwärtigen Einrichtung der Lehrer-Bildungsanstalten nicht vollkommen einverstanden sein können und zweitens, weil es uns ganz unmöglich ist, das ohnedies schon auf eine enorme Höhe angewachsene Budget für die Volksschule durch neue principiell in ihren Ziffern ganz unbestimmte Ausgaben weiter zu erhöhen.

Abg. **Probofsch** (L.-G. Weiz): Hohes Haus! Ich und meine Gefinnungsgeoffen werden auch gegen Punkt II der Anträge des Unterrichts-Ausschusses stimmen, nicht weil wir der Lehrerschaft eine Verbesserung ihrer Bezüge nicht gönnen, oder weil wir nicht überzeugt wären, daß das Verlangen derselben nach Verbesserung ihrer materiellen Lage nicht in manchem begründet wäre, sondern

weil wir uns die finanzielle Lage des Landes vor Augen halten, sowie die Leistungsfähigkeit des Landvolkes, welches wir hier zu vertreten die Ehre haben.

Wenn wir uns nun gegenwärtig halten, daß wir auch schon ohne diese Bewilligung uns in die traurige Nothwendigkeit versetzt sehen werden, die Landes-Umlagen zu erhöhen, so müssen wir zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Steuergulden einen weiteren Zuschlag nicht mehr verträgt.

Wir erkennen es an, daß seit Regelung der Lehrergehälter die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse gestiegen und somit in keinem Verhältnisse mehr stehen mit den vor fast einem Menschenalter vielleicht ausreichenden Bezügen des Lehrerstandes. Wir dürfen aber auch nicht vergessen, daß seither auch die Lage des Bauernstandes durch Erhöhung der Löhne für Dienstboten und Tagelöhner, sowie durch das Herabsinken der Getreidepreise und noch aus manch anderen Gründen sich wesentlich verschlechtert hat. Darum können wir zu unserem aufrichtigen Bedauern einer Aufbesserung insofern lange nicht zustimmen, als die Bedeckung hiefür nicht auf einem anderen Wege gefunden wird, als durch Erhöhung der Umlagen auf die directe Steuer. (Bravo! Bravo!)

Von dieser Anschauung geleitet, haben wir im vorigen Jahre die bekannten Karlon'schen Anträge im Hause eingebracht, wodurch einerseits Ersparnisse durch Herabsetzung der achtjährigen Schulpflicht, andererseits die Eröffnung neuer Einnahmequellen für Schulzwecke aus solchen Bevölkerungskreisen in Aussicht genommen wurden, die leistungsfähig sind, jedoch zu den Schullasten auf dem Wege der Umlagen nicht herbeigezogen werden können.

Letzteren Antrag nennt der Schul-Ausschuß selbst „ein wesentliches und finanziell wirksames Mittel zur besseren Ausgestaltung unseres Volksschulwesens“, und bitten wir somit den hohen Landes-Ausschuß, mit den nothwendigen Erhebungen nach beiden Richtungen mit vorurtheilsfreiem Sinne fortzufahren.

Ein weiteres Moment, welches uns bestimmt, gegen diese Post zu stimmen, ist die Erwägung, daß es unmöglich ist, selbst bei rigorosester Erwägung aller einschlägigen Momente, eine solche Auswahl der Schulen zu treffen, daß allgemeine Befriedigung hervorgerufen würde. Es werden viele Hoffnungen erweckt, die nur zum geringen Theile erfüllt werden, und somit, wie durch jede halbe Maßregel, Enttäuschungen hervorgerufen.

Ich bitte somit den Herrn Landeshauptmann, die einzelnen Punkte der Anträge getrennt zur Abstimmung gelangen zu lassen.

Was den Antrag Dr. Starckel anbelangt, so könnte ich wohl für jenen Theil stimmen, welcher eine Aus-

dehnung der Rechte der Ortsschulräthe bezüglich des Terna-Vorschlages bezweckt, müßte mich aber gegen jenen Theil seines Antrages aussprechen, welcher eine Einschränkung der Rechte der Bezirksschulräthe durch Uebertragung des Rechtes der Ernennung der Ortsschulräthe an den Landes Schulrath, sowie die Einschränkung der Wirksamkeit des Terna-Vorschlages der Bezirksschulräthe bezweckt.

Die mittelsteirischen Bezirksschulräthe haben mit Freude und Eifer zu Gunsten der Schule gewirkt und verdienen es wahrlich nicht, daß deren Rechte wegen einzelner Fälle von Unzukömmlichkeiten im Unterlande eingeschnürt werden.

Da der Antrag aber so gestellt ist, daß er sich nicht trennen läßt, muß ich gegen den ganzen Antrag stimmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Graf **Stürgkh**: Hoher Landtag! Ich möchte zunächst auf das reflectieren, was von den geehrten Mitgliedern der conservativen Partei in Bezug auf die Anträge des Unterrichts-Ausschusses gesagt wird. Es hat sich der Abgeordnete Prälat Karlon gegen den Punkt I a der Anträge des Unterrichts-Ausschusses mit der Motivierung ausgesprochen, daß die Landesfinanzen durch die Auslagen für die Volksschule in einer Weise belastet werden, daß eine neue incommensurable Auslage nicht zugemuthet werden kann. Wenn der Herr Abgeordnete Prälat Karlon die Güte gehabt hätte, den Bericht durchzulesen, aus welchem die Anträge des Unterrichts-Ausschusses hervorgehen, wäre er auf eine Stelle gelangt, worin es heißt, daß solche Einrichtungen, nämlich Internate, zum Zwecke der Verbilligung der beruflichen Ausbildung und besseren Ueberwachung aus moralischen und pädagogischen Rücksichten geboten erscheinen, zwar vom Unterrichts-Ausschusse aus sachlichen Gründen dringend empfohlen werden; allein der Unterrichts-Ausschuß verschließt sich nicht der Ueberzeugung, daß solange nicht neue außer dem gewöhnlichen Rahmen liegende Einnahmequellen für den Landesfond eröffnet worden sind, an die Errichtung eines derartigen oder zweier derartiger Institute im Anschlusse an die staatlichen Lehrerbildungs-Anstalten nicht gedacht werden könnte, und wird in Folge dessen dem Landes-Ausschusse zunächst mit diesem Vorbehalte nur das Studium der ganzen Frage empfohlen.

Ich glaube, daß diese Fassung sehr vorsichtig ist, daß jedes finanzielle Bedenken vorläufig zurückgestellt werden könnte. Was der Herr Abgeordnete Karlon aus diesem Anlasse geäußert hat, steht nicht zu befürchten. Das Studium dieser Angelegenheit ist außerordentlich wichtig und es ist keine Gefahr, daß aus dem Studium dieser Angelegenheit dem Landes Schulfonde, beziehungs-

weise dem Landesfonde unbedeckte und unvorhergesehene Kosten erwachsen könnten.

Der Herr Abgeordnete Probošcht hat gegen den Punkt II der Anträge des Unterrichts-Ausschusses Stellung genommen und ich möchte mir gestatten, Seine Hochwürden darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier nicht um das Meritum handelt, nicht um jenen Credit, welcher durch den Antrag des Finanz-Ausschusses zu erwarten steht, sondern die Beschlußfassung über diese Angelegenheit ist jenem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem der Finanz-Ausschuß an den Landtag herantreten wird; da aber dem Unterrichts-Ausschusse nichts übrig bleibt als die Petitionen, welche ihm vorliegen unter Hinweis auf die begründete Aussicht nach dem Beschlusse des Finanz-Ausschusses, daß jene 10.000 fl. votirt werden müssen, diese Petitionen dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und eingehenden Erwägung anheimzustellen.

Außer dem Falle, daß Hochwürden Herr Probošcht der Anschauung ist, daß diese Petitionen a limino abzuweisen seien, müßte der Herr Abgeordnete in diesem Augenblicke vorbehaltlich der Stellungnahme gegen diese einzustellenden 10.000 fl. zur Anschauung gelangen, ohne finanzielle Präjudiz dem Antrage zuzustimmen in der Lage sein, es sei denn, wie gesagt, daß der Abgeordnete der Meinung wäre, sich überhaupt in solche Petitionen nicht einzulassen und jede dieser Petitionen abzuweisen. (Abg. Probošcht: Weil vorausgesetzt sind diese 10.000 fl.) Der Unterrichts-Ausschuß hat sich auch mit der Frage des Schulgeldes beschäftigt und ich möchte darauf aufmerksam machen, daß er bestimmt im Auge gehabt hat, daß sich einige Partien unterscheiden von dem Tenor jenes Antrages, den der Herr Abgeordnete Karlon im vorigen Jahre gestellt hat. Der Unterrichts-Ausschuß hat eine specielle Gebühr für den Genuß des Unterrichtes seitens des einzelnen, respective der Eltern des betreffenden Kindes im Auge gehabt und jene Form vor Augen gehalten, welche in analoger Weise an den Mittelschulen stattfindet. Er hat gemeint, daß neben denjenigen Leistungen, welche die Steuerträger aus öffentlichen Rücksichten für die Schule beizutragen haben, noch eine Gebühr zu treten hätte, welche der einzelne, der von der Schule einen Nutzen zieht, für die Unterrichts-Ertheilung seiner Kinder zu tragen hat.

Der Unterrichts-Ausschuß hat sich nicht verhehlt, daß bei den Ideen eines solchen Unterrichtsgeldes die weitgehendsten Ausnahmen von Befreiungen stattfinden müßten, weit über das Maß desjenigen, was im Sinne der Armenvorschriften nach dem Armengesetze gilt. Wenn der Unterrichts-Ausschuß nicht zu einem concreten Falle in der Frage des Unterrichtsgeldes gekommen ist, so hat er sich von der Erwägung leiten lassen, daß die Er-

hebungen, welche der Landes-Ausschuß im Auftrage des hohen Landtages, welche derselbe über den Antrag des Abgeordneten Karlon eingeleitet hat, zu keinem Resultat gekommen ist und zu keinem neuen Antrag kommen wollte, bevor nicht ein Resultat über das finanzielle und technische Moment dem Landtag vorliegt. Ich gelange schließlich zur Resolution, welche der Abgeordnete Doctor Starkel in Bezug auf die Abänderung des Lehrer-Ernenntungs-Gesetzes vom 17. Mai 1877 und auf das Schulaufsichts-Gesetz vom Jahre 1869 vorgeschlagen hat.

Ich möchte constatiren, daß der Inhalt des Antrages, dessen concrete Formulirung der Herr Abgeordnete Dr. Starkel im hohen Landtage vorgenommen hat, schon in mehreren Sessionen den Unterrichts-Ausschuß beschäftigt hat und daß auch bei der Enquête, welche zu dem Zwecke der materiellen Besserstellung der Lehrer einberufen war, dieser Gedanke zur Sprache gekommen ist. Der Unterrichts-Ausschuß hat sich diese Gesichtspunkte gegenwärtig gehalten, sowie auch, daß man bei der Beschränkung des Wirkungskreises der Bezirkschulrätthe vielfach auf Widerstand stoßen wird, und sich gegenwärtig gehalten, daß in einzelnen Theilen des Landes Erscheinungen zutage getreten sind, die es im öffentlichen Interesse dringend erscheinen lassen, daß der Wirkungskreis des Landeschulrathes einigermaßen gestärkt werde. Bezüglich der Lehrerernennung und zur Beruhigung derjenigen Herren, welche eine Einwendung zu machen geneigt sind, möchte ich darauf hinweisen, daß eine Divergenz sich nur in einzelnen Fällen ergibt, wo der Landeschulrath sich nicht einverstanden erklärt, sondern daß ich glücklicher Weise die feste Ueberzeugung habe, daß eine große Mehrzahl der Bezirkschulrätthe in so sachgemäßer und richtiger Weise amtiren wird, daß in dieser Richtung durch die vorgeschlagene Aenderung eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bezirks- und Landeschulrath in praxi nicht erreicht wird.

Von diesem Standpunkte aus halte ich im Allgemeinen die Vorschläge für die einzelnen Landestheile für begründet und erwägunswürth und erlaube mir dem hohen Hause zu empfehlen, daß die Resolution des Herrn Dr. Starkel zum Beschlusse erhoben wird. Es gelangen sohin die Anträge des Unterrichts-Ausschusses zuzüglich der Resolution des Herrn Dr. Starkel zur Verlesung (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Die dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 4, betreffend den Titel „Volksschule“ pag. 128 u. ff. werden zur Kenntniß genommen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

„Hieran anschließend wird der Landes-Ausschuß aufgefördert:

- a) im Hinblick auf den bedrohlichen Lehrermangel an den Schulen, zumal des flachen Landes, die Frage der Errichtung von Landesinternaten für Lehramtszöglinge im Anschlusse an die bestehenden staatlichen Lehrerbildungs-Anstalten im Sinne der Ausführungen des vorstehenden Berichtes und im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrathe einem eingehenden Studium zu unterziehen und hiernach dem Landtage eventuell Bericht und Anträge im geeigneten Zeitpunkte zu erstatten;“

(Der Antrag wird angenommen.)

- b) auf eine der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landbevölkerung und allfälligen örtlichen Verschiedenheiten angepasste Abänderung der geltenden normativen Bestimmungen in Betreff der Anforderungen für den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser hinzuwirken, eventuell schon bis dahin die hohe k. k. Regierung dringend zu ersuchen, durch entsprechende Anweisung der ihr unterstehenden Behörden und Organe dafür vorzusehen, daß für die verpflichteten Gemeinden die bauliche Schullast nicht durch allzu rigorose Handhabung der technischen und hygienischen Vorschriften noch erschwert werde.“

(Der Antrag wird angenommen.)

„II. Die Petitionen Nr. 16, 19, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, 49, 70, 71, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 106, 107, 110, 111, 112, 113, 121, 122, 129, 136, 137, 141, 144, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 156, 157, 158, 161 und 180, betreffend die Veretzung von Schulen in eine höhere Gehaltsklasse werden dem Landes-Ausschusse in Hinblick auf die bevorstehende nochmalige außerordentliche Revision der Schulen III. Gehaltsklasse zur eingehenden Würdigung und weiteren geeigneten Verfügung übermittelt.

Ebenso wird die Petition Nr. 127 des Ausschusses des steiermärkischen Lehrerbundes dem Landes-Ausschusse unter gleichem Hinweis zur eingehenden Würdigung übermittelt.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Starkel lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 8. Februar 1894 und seines hierüber erstatteten Berichtes in der nächsten Session des Landtages, wenn bis dahin nicht entsprechende Regierungsvorlagen eingebracht

sein sollten, Anträge auf Abänderung des Landesgesetzes vom 17. Mai 1877, betreffend die Anstellung des Lehrpersonales, und des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 mit der Wirksamkeit für das ganze Land einzubringen.“

(Die Resolution wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, Beilage Nr. 10 (Beilage Nr. 60).

Ich erlaube dem Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Freiherr v. Störck (von der Tribüne): Hohes Haus! Zum drittenmale, in drei aufeinander folgenden Sessionen, steht der Landtag vor der Aufgabe, über einen Entwurf eines Gesetzes zu berathen, welches sich die Hebung der Rindviehzucht zur Aufgabe gestellt hat. Sie werden verzeihen, wenn ich bei Einleitung der Debatte die Bemerkung nicht unterdrücken kann, daß es mir wahrlich diesmal nicht leicht war, diesen Entwurf nochmals vor dem hohen Hause zu vertreten, daß ich nicht leichten Gemüthes darangegangen bin, diesen Versuch nochmals zu machen. Wenn ich es aber dennoch auf mich genommen habe, so habe ich mich dazu entschlossen, weil ich es einerseits für meine Pflicht erachtete, das mir übertragene ehrenvolle Amt bis zum Ende durchzuführen, sei dieses ein günstiges oder auch nicht. Andererseits habe ich mit Rücksicht auf die Entwicklung, welche diese Sache einstweilen genommen hat, mich der Hoffnung nicht entschlagen können, daß diese schwierige Angelegenheit diesmal vielleicht doch zu einem befriedigenden Abschluß gelangen könnte. Diese Hoffnung hat sich auf Folgendes gestützt: Einmal ist zu erwähnen, daß der Gegenstand, welcher in diesem Gesetze behandelt wird, im Laufe der Zeit in solcher Weise vorbereitet worden ist — ich kann mich darauf berufen, um nicht in eine Wiederholung hineinzukommen, daß das Nähere in dem Berichte des Landescultur-Ausschusses ausgeführt ist —, daß dieser Gegenstand also in einer Weise vorbereitet vorliegt, daß er heute in vollem Sinne des Wortes spruchreif ist. Ein weiteres Hinausschieben der Beschlußfassung über diesen Gegenstand kann kein anderes Resultat haben, als daß in unabsehbarer Zeit gar kein Gesetz in diesem Sinne zu Stande kommen könnte. Das würde aber, wie schon im Berichte dargethan ist, nicht nur den Wünschen der landwirthschaftlichen Bevölkerung nicht entsprechend, sondern es wäre auch im Widerspruche

mit den Beschlüssen, welche der hohe Landtag selbst gefaßt hat, indem sich derselbe principiell nicht in dem Sinne ausgesprochen hat, er wolle gar kein neues Gesetz, sondern indem er vielmehr in den vorigen Sessionen ausdrücklich den Landes-Ausschuß beauftragt hat, ein allerdings abgeändertes Gesetz in der nächsten Session wieder vorzulegen.

Ein weiterer Grund, warum ich die Hoffnung auf das Gelingen der Bestrebungen nicht aufgegeben habe, liegt auch darin, daß im Laufe der Verhandlungen bei Berathung dieses Gesetzentwurfes alle Bestimmungen aus dem Entwurfe herausgenommen worden sind, welche auf einen entschiedenen Widerspruch im größten Theile des Hauses gestoßen sind und andererseits die besonderen Wünsche und Anforderungen der bäuerlichen Vertreter und insbesondere die weit auseinandergehenden Wünsche der einzelnen Landestheile möglichst berücksichtigt worden sind, soweit als eben die dafür maßgebenden Bedingungen es gestatteten. Auch darüber spricht sich der Bericht aus.

Es ist allerdings richtig, daß ein für ein ganzes Land geltendes Gesetz so zu schaffen nicht möglich ist, daß es alle möglichen Wünsche berücksichtigt und Jedermann befriedigt; es muß aber doch gehofft werden, daß auch die Wenigen, welche Anfangs noch unzufrieden sind, sich im Laufe der Zeit werden überzeugen lassen.

Würden wir diesen Entwurf nicht zum Gesetze machen, so bliebe uns das alte Gesetz und mit diesem sind Sie alle ja auch nicht zufrieden. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß das alte Gesetz keine Rücksicht auf die Verschiedenheit der Landestheile nimmt, sondern gleiche Bestimmungen für das ganze Land trifft. Wenn es auch vorkommt und es sind sogar Stimmen laut geworden, daß es kein Gesetz geben soll, da, wie es heißt, der Bauer selbst weiß, was er zu thun und wie er die Wirthschaft zu führen hat, so möchte ich doch darauf aufmerksam zu machen mir erlauben, daß in Steiermark seit vielen Jahrhunderten Rindvieh gezüchtet worden ist, auch zu Zeiten, wo es dem steirischen Bauer besser gegangen ist als heute. Abgesehen aber vom obersteirischen Gebirgslande läßt sich doch sagen, daß trotz der langen Zeit, im größten Theile des Landes die Viehzucht auf einer sehr tiefen Stufe stehen geblieben ist. Nun ich glaube, daß wenn da nicht eine Einwirkung von außen, also eine Einwirkung durch das Gesetz, was, wie ich allerdings zugeben muß, in mancher Beziehung Zwangsmittel sind, angewendet wird, daß aus sich selbst in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine Besserung von sich selbst nicht entstehen könnte. Das zu behaupten, wird wohl Niemand wagen. Freilich sagt man, daß wir Geld und

Betriebscapital brauchen, was der Staat und das Land hergeben müßte.

Der Staat und das Land geben Subventionen. Andererseits werden sie es begreiflich finden, daß der Staat und das Land an die Subventionen Bedingungen knüpfen und eine Gewähr haben wollen, daß die aufgewandten Mittel auch wirklich einen Erfolg haben und einen Nutzen für die Viehzucht, um die es sich handelt, das geht aber nicht, ohne es in eine gesetzliche Form zu bringen. Also bloß Anforderungen stellen und keine Verpflichtungen übernehmen, ist eine schwere Sache. Ich habe nicht die Absicht, in dieser General-Debatte in die Einzelheiten des Gesetzes einzugehen; es wird dazu später genügend Gelegenheit sein. Ich möchte nur das bemerken, daß ich zugebe, daß einzelne Punkte allerdings vielleicht auch in einer anderen Weise geregelt werden könnten. Das sind aber solche, die mit die Grundprincipien, mit den wichtigsten Bestimmungen und Einrichtungen des Gesetzes nicht in Widerspruch stehen. In dieser Richtung wird es eben ankommen auf die Beschlußfassung des hohen Hauses bezüglich dieser einzelnen Punkte. Daß aber gegen das Gesetz als solches, wie es vorgeschlagen wird, nach den langen Vorarbeiten immer noch principielle Widerstände bestehen sollten, das ist nach dem Gesagten nicht denkbar. Bevor ich schließe, halte ich es noch für meine Pflicht, dem Landes-Ausschuße und besonders dem sehr geehrten Herrn Referenten für dieses Gesetz den Dank von dieser Stelle aus auszusprechen, für die Ausdauer und den Fleiß und das warme Interesse, mit welchem er diese schwierige Aufgabe verfolgt hat (Bravo! Bravo!), und ich richte nun an Sie, meine Herren, die Bitte, insoweit dem Gesetzentwurfe zuzustimmen, daß Sie es zunächst durch Ihren Beschluß ermöglichen, in die Special-Debatte einzugehen.

Abg. **Probois** (L.-G. Weiz): Ich habe die Ehre, einem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, daß wir heuer in die Berathung des Gesetzentwurfes zur Hebung der Rindviehzucht, wie er uns in der Beilage Nr. 60 vorliegt, eingehen, trotzdem wir mit Bedauern das Fehlen der Vertreter der Landgemeinden des Unterlandes vermerken (Abg. Morre: Sollen ihre Wähler bedauern!), auf deren Stimmen wir zur Durchsetzung unserer Änderungsanträge, welche wir in der Specialdebatte zu stellen die Ehre haben werden, aus dem Grunde wohl hätten rechnen dürfen, weil sie mit uns die gleichen Interessen vertreten, die Interessen des Landvolkes, welches bei Schaffung eines die Rindviehzucht betreffenden Gesetzes hervorragend interessiert ist.

Wir haben uns zu diesem Schritte entschlossen, weil der gegenwärtige Entwurf gegenüber den uns in den Vorjahren vorgelegten Entwürfen nicht unbedeutende

Verbesserungen aufweist und wir das Vertrauen in die Majorität dieses hohen Hauses hegen, daß dieselbe unsere sachlichen Erwägungen würdigen und es uns somit gelingen dürfte, unsere Abänderungsanträge, welche wir im Laufe der Specialdebatte zu stellen für nothwendig erachten werden, zur Geltung zu bringen.

Wir thun dies, weil wir in den Augen einer hohen Regierung nicht als principielle Gegner eines Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht überhaupt erscheinen wollen, sondern wir vielmehr Werth darauf legen, ihr die Ueberzeugung beizubringen, daß nur wichtige sachliche Bedenken uns dahin bringen könnten, gegen Titel und Eingang des Gesetzes zu stimmen, wenn es uns zu unserem Bedauern nicht gelingen sollte, jene Abänderungen durchzusetzen, welche wir als Vertreter jenes Theiles der Bevölkerung, auf dessen Wohlstand das Rindviehzuchtgesetz vorzüglich einzuwirken bestimmt ist, gerade im Interesse desselben als geboten erachten.

Principielle Gegner der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Hebung der Rindviehzucht gibt es glücklicherweise wohl nur sehr wenige — wenn es überhaupt solche gibt — und halten wir uns wohl vor Augen, daß eine diesbezügliche principielle Gegnerschaft die hohe Regierung des nöthigen Rückhaltes berauben würde, um dem Ansturm anderer Interessenkreise, welche auf Wiedereröffnung der rumänischen Grenze für Einfuhr von Rindern hinarbeiten nicht müde werden, standzuhalten und somit die landwirthschaftlichen Interessen zu schützen.

So wurde denn auch in der That gelegentlich einer Enquête, betreffend die Herabsetzung der Fleischpreise, welche vor etwas über Jahresfrist in Wien gehalten wurde, als die Agitation auf Eröffnung der rumänischen Grenze und Verbot des Exportes derselben ins Ausland einen so hohen Grad erreichte, daß eine Deputation der Wiener Fleischergenossenschaft sich sogar den Stufen des Allerhöchsten Thrones nahte, die Hebung der Rindviehzucht durch Erlassung geeigneter Landesgesetze, als ein wirksames Mittel zur Erreichung des Zweckes der Herabsetzung der Fleischpreise erklärt und in Aussicht gestellt und somit der Ansturm der Fleischergenossenschaft abgeschlagen.

Wenn wir gegen einzelne Paragraphen Stellung nehmen und Abänderungsanträge stellen werden, so ist der Grund, daß wir dieselben für schädlich halten, entweder für die Hebung der Rindviehzucht selbst, oder für den Wohlstand der Bevölkerung.

Denn, meine Herren! den Geschäftspunkt müssen wir uns immer vor Augen halten, daß die Hebung der Rindviehzucht nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zwecke ist, der eigentliche Hauptzweck aber, welchen wir

durch Erlassung eines solchen Gesetzes verfolgen, die Hebung des Volkswohlstandes und somit der Steuerkraft durch die Hebung der Rindviehzucht.

Wenn wir nun die Verschiedenheiten der Verhältnisse des Landes mehr berücksichtigen wollen, als der Gesetzesentwurf, Verschiedenheiten, die in Steiermark so groß sind, wie in kaum einem anderen Kronlande, und daher die Grenzen des Gesetzes weiter gezogen und der Freiheit mehr Spielraum lassen und den unteren autonomen Organen mehr Einfluß gewahrt wissen wollen, als es die Vorlage thut, weil wir überzeugt sind, daß dieselben zur Beurtheilung der Verschiedenheit des Landes, zur Erlassung einschränkender oder ausdehnender Verfügungen hervorragend befähigt und berufen sind und wir uns der Befürchtung nicht entschlagen können, daß durch das Ziehen zu enger, gleichartiger Verfügungen, welche Ausnahmen nicht zulassen, selbst wenn diese berechtigt sind, geordnete oder doch befriedigende Viehzuchtverhältnisse gestört und somit das Gesetz für solche Gegenden nicht nur nicht nützlich, sondern geradezu schädlich wirken müßte.

Denn, meine Herren! nur solche Gesetze, die aus einem Bedürfnisse des Volkes hervorgegangen sind und die Verschiedenheit des Landes berücksichtigen, nicht — so was man sagt — alles über einen Leisten schlagen, wirken segensreich und wohlthätig.

Im Gegentheile bewährt sich aber oft der Spruch: „All zu scharf macht schartig!“ oder „Das Bessere ist oft der Feind des Guten!“

Wir bitten also schon im Voraus um eine objectiv und wohlwollende Erwägung unserer Abänderungsanträge, die wir stellen werden.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Nach den Ausführungen des hochgeehrten Herrn Vorredners und seiner Begründung hätte ich eigentlich nicht besonders viel zur Generaldebatte zu sprechen. Um aber die Specialdebatte, in welche wir beschlossen haben einzugehen, zu erleichtern und um die Herren zu bitten, unsere Anträge in der Specialdebatte, welche wir gelegentlich der verschiedenen Paragraphen uns zu stellen erlauben werden, etwas zu erreichen, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen anzuführen. Ich spreche nicht mehr gegen das Gesetz, bemerke aber, daß das Gesetz allein die Hebung der Rindviehzucht nicht bewirken kann. Zur Hebung der Rindviehzucht gehören Vorbedingungen und die bestehen in einem guten Weibe, und aus einem guten Grund für Futterbau; wenn diese Vorbedingungen nicht vorhanden sind, ist es ganz und gar ausgeschlossen, daß ein Gesetz allein wirken kann; aber das Gesetz sollte mitwirken und wie eben in verschiedenen Bezirken und Ortschaften diese Vorbedingungen mehr als in an-

deren Landestheilen fehlen, soll das Gesetz Bedingungen stellen, das diesen Gegenden mittelst Subventionen geholfen wird, das würde der wahre und richtige Zweck sein, wenn in dieser Beziehung etwas gleichmäßig vorgegangen wird.

Die Prämien sind schön und erhaben, aber nach meiner Ueberzeugung fallen aber solche Prämien meist einzelnen und wohlhabenden Besitzern zu. Ich würde meinen, daß diese Prämien in Subventionen umgewandelt werden sollen. Auch glaube ich, daß das Strafrecht, welches in einem Paragraphen des Gesetzes angeführt ist, nicht berücksichtigt werden soll. Mit dem Strafgesetze allein wird die Rindviehzucht nicht gehoben und wird vielleicht viel böses Blut machen; da es aber besteht, so werde ich bei Besprechung dieses Paragraphen Stellung zu nehmen mir erlauben.

Ich will jetzt vorläufig nicht weiter sprechen, sondern will nur die hochgeehrten Herrn ersuchen, daß sie den gelegentlich der Besprechung der einzelnen Paragraphen von uns gestellten Anträgen zustimmen, wenn dies nicht der Fall, würden wir dennoch am Schluß eine andere Stellung einnehmen müssen und gegen Titel und Eingang des Gesetzes stimmen.

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Attems**: Ich möchte im Namen des Landes-Ausschusses die Erklärung des Herrn Abgeordneten Dechant Probošch, die er im Namen seiner Parteigenossen abgegeben hat, daß dieselben heuer in die Special-Debatte des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen bereit sind, mit großem Danke entgegennehmen. Wir legen einen bedeutenden Werth auf die Mitwirkung der verehrten Herren, indem wir wissen, daß dieselben in hervorragender Weise Vertreter der Landbezirke sind. Das Schicksal des vorliegenden Gesetzentwurfes in den früheren Landtags-Sessionen ist den Herren bekannt. Es ist heute das dritte Mal, daß der diesbezügliche Gesetzentwurf, allerdings in etwas veränderter Form, dem hohen Landtage vorgelegt wird. Zweimal wurde dieser Gesetzentwurf bereits an den Landes-Ausschuß gewiesen, ohne daß in die Special-Debatte über denselben eingegangen wurde. Der Landes-Ausschuß hat nach der ersten Zurückweisung desselben ziemlich einschneidende Veränderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen und auch in Folge der vorjährigen Zurückweisung waren wir, soweit es sich mit unserer Ueberzeugung vertragen hat, redlich bemüht, den Wünschen, welche im hohen Landtage kundgegeben wurden, entgegenzukommen. Und so kann ich wohl sagen, daß es vielleicht nicht ganz überflüssig war, daß über den betreffenden für die Viehzucht unseres Landes so wichtigen Gesetzentwurf noch etwas mehr nachgedacht wurde, und in Folge der verschiedenen Zurückweisungen man noch Zeit

gefunden hatte, die Sache und den Gesetzentwurf selbst so günstig als möglich zu gestalten.

Ich möchte nun in Kürze die leitenden Principien dieses Gesetzentwurfes kennzeichnen. Der eine leitende Gesichtspunkt bei Verfassung dieses Gesetzentwurfes war der, daß der Landes-Ausschuß es für zweckmäßig hielt, daß öffentliche Mittel, vor allem Staats- und Landesmittel, in erster Linie auf Fortbildung und Vervollkommen der bereits vorhandenen einheimischen, anerkannt guten Rassen verwendet werden sollen. Wir wollen, daß aus Staats- und Landesmitteln die Weiterentwicklung der im Lande bereits vorhandenen Rassen gefördert werde. Wir sind nicht der Ansicht, daß öffentliche Mittel, Staats- und Landesmittel auch verwendet werden sollen, um die Zucht ausländischer, ich meine nicht steirischer Rassen in Steiermark zu unterstützen und zu fördern. Eine derartige Zucht muß vorläufig der Privatthätigkeit überlassen bleiben. Es wäre sehr verfehlt, die Zucht nicht steirischer Viehrassen gänzlich zu unterdrücken. Diesen Standpunkt nimmt die Vorlage auch nicht ein, indem dieselbe es dem Privatbesitzer überläßt, in seinem eigenen Stalle was immer für eine Rasse zu züchten, und anderseits es den Nichtzuchtgebieten gestattet ist, mit Zustimmung des Landes-Ausschusses und über Anregung der Bezirksvertretungen auch Stiere nicht einheimischer Rassen zur Licenzirung zu bringen. Ein weiterer Gesichtspunkt, welcher uns bei der Verfassung dieses Gesetzentwurfes vorgeschwebt hat, war der, daß der Landes-Ausschuß bemüht war, den Begriff eines Zuchtgebietes so deutlich als möglich zu fixiren und Bestimmungen zu treffen, daß in einem Zuchtgebiete nur eine einzige, den alten steirischen Viehrassen angehörende Rasse gezüchtet werden dürfe. Wir glauben durch die Schaffung und Fortentwicklung solcher Zuchtgebiete, die zum Theile im Oberlande bereits bestehen, und durch Erhaltung solcher Zuchtgebiete der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung einen besonderen Dienst zu erweisen, indem Thiere, welche einer reinen Zucht angehören, einen bei weitem höheren Preis erzielen als Thiere von gemischter oder zweifelhafter, nicht nachweisbarer Abstammung.

Die Entscheidung über die Frage, ob Zuchtgebiete zu bilden seien oder nicht, ist mehr oder weniger der Bezirksvertretung zu überlassen, welche am besten zu beurtheilen in der Lage sein wird, ob in den Gauen ihres Bezirkes die Bedingungen vorhanden sind, welche für die Entwicklung einer einheitlichen Rasse maßgebend erscheinen. Sollten diese Bedingungen nicht vorhanden sein, so wird die Bezirksvertretung den Beschluß, daß ein Zuchtgebiet zu bilden sei, nicht fassen. Wir haben in dieser Beziehung der Autonomie der Bezirke nach allen Richtungen hin Rechnung getragen. Ein weiterer

Gefichtspunkt, welcher in diesem Gesetze angeregt ist, ist der, daß in allen Landestheilen in Zuchtgebieten öfter und in Nichtzuchtgebieten weniger oft Rinderschauen abzuhalten sind, wobei die Prämien des Staates und des Landes zur Vertheilung zu gelangen haben. Wir sind der Ansicht, daß allein derartige Rinderschauen ein richtiges und deutliches Bild der Entwicklung der Viehzucht in den einzelnen Landestheilen bieten könne und daß es für die Fortentwicklung der Rindviehzucht unbedingt nothwendig ist, über die Besserung oder den Rückgang der Viehzucht in den einzelnen Gebieten jederzeit informiert zu sein. Außerdem wird durch Rinderschauen Gelegenheit gegeben, Züchter mit Landes- und Staatspreisen oder mit Preisen, welche von anderen Seiten gegeben worden sind, zu betheiligen, und wird dadurch eine rege Förderung der Rindviehzucht und eine Aneiferung der Viehzüchter Steiermarks stattfinden.

Ich möchte nur noch mit einigen Worten auf die Strafbestimmungen, welche im Gesetze enthalten sind, zurückkommen.

Wir waren bestrebt, die Fälle, in welchen Strafen dictirt werden können, soweit als möglich einzuschränken und haben wir insbesondere jene Bestimmungen eliminiert und ihnen nicht Eingang verschafft, welche dahin gehen würden, daß der Besitzer von Rühen, welche von nichtlicenzirten Stieren gedeckt werden, bestraft werden sollen. Das Strafrecht beschränkt sich nur auf die Besitzer von nichtlicenzirten Stieren, welche für fremde Rühe verwendet wurden. Damit ist eine große Reihe von Straffällen aus der Welt geschafft. So sind auch manche Bestimmungen aus den früheren Vorlagen gestrichen, welche dahin führen könnten, daß die Straffälle sich zu sehr vermehren.

In einzelnen Fällen mußte die Straffaction beibehalten werden und da ist es dann wohl auch nothwendig, daß davon Gebrauch gemacht werde. Ich glaube, daß dadurch, daß die Straffälle eingeschränkt wurden, der § 31, welcher die Strafbestimmungen enthält, nunmehr keine so erschreckende Gestalt haben dürfte, wie es früher den Anschein hatte.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist auf Grund der Berathungen des hohen Landtages in früheren Jahren, auf Grund vielfacher Gutachten von Seite der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft, auf Grund der eingeholten Aeußerungen der Bezirksvertretungen verfaßt worden. Kurz, die Sache ist, wie ich glaube, nach jeder Seite hin reiflich überlegt worden, und bitte ich die geehrten Herren, in die Specialdebatte über diesen Gesetzentwurf einzugehen.

Abg. Kurz (L.-G. Stainz): Hoher Landtag! Ich habe den vorliegenden Gesetzentwurf einigemal recht

genau durchgelesen, in demselben aber leider etwas vermißt. Es ist mir dieser Entwurf gewissermaßen lückenhaft erschienen; es fehlt ihm etwas, es ist ein Fehler darin; und worin besteht dieser Fehler? Meine Herren, ich möchte mir erlauben, dieß in einem kleinen Gleichnis anschaulich zu machen. Wenn man diesen Gesetzentwurf betrachtet, so gleicht er, wenigstens mir ist es so vorgekommen, einem schönen, eleganten Vogelhaus, sogar mit Laubjagenverzierung, aber es fehlt etwas dabei, und zwar die Hauptsache, der Stieglitz. Beim Vogelhaus ist doch die Hauptsache der Vogel. So kommt es mir auch vor, will man die Viehzucht ordentlich fördern, kann es nur durch ausgiebige Subventionen geschehen. Meine Herren, es sind uns in den letzten Jahren wiederholt derartige Gesetzentwürfe vorgelegen, da aber jeder dieser Gesetzentwürfe eben denselben Fehler gehabt hat, so möchte ich sagen, daß dies gar gewissermaßen ein Erbfehler ist und dieser Fehler wird auch durch die gegenwärtige Vorlage nicht behoben. Wollte man diesen Fehler beheben, dann müßte erst der neue Paragraph eingeschalten werden, und zwar mit der Randbemerkung „Subventionen“. Dieser Paragraph könnte vielleicht lauten: „Es sind im nächsten Landes-Präliminare bei dem Titel „Hebung der Rindviehzucht“ 60.000 fl. einzustellen. Von diesen 60.000 fl. sollen Zuchtkühe angekauft werden, und diese Zuchtkühe sollen an ländliche Grundbesitzer zu dem halben Einkaufspreise hinausgegeben werden.“ Ich möchte mir zu diesem Paragraphen noch eine Erklärung erlauben. Warum soll es heißen, daß die Subventionen auf Zuchtkühe angewendet werden? Meine Herren, wir haben ein Gesetz zur Hebung der Rindviehzucht seit einer Reihe von 14 Jahren und in diesem Gesetze heißt es immer, daß die Subventionen zum Ankauf von Zuchtstieren verwendet werden; aber wenn seit 14 Jahren die Subventionen zum Ankauf von Zuchtstieren verwendet werden, so sollte man doch glauben, daß eine hinreichende Zahl von Zuchtstieren vorhanden sein wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist dies der deutlichste Beweis, daß dieses Gesetz an einem Erbfehler gelitten hat, nämlich an dem Stieglitz-Paragraphen. Meine Herren! Wenn wir 60.000 fl. zum Ankauf von Zuchtkühen verwenden würden, und diese um die Hälfte des Einkaufspreises an die Grundbesitzer hinausgegeben würden, so würde das Land noch immer 30.000 fl. einnehmen und die Ausgabe würde nur ein Halbpercent sein. Meine Herren, wollte ich heute den Antrag stellen, der ganzen Bauernschaft mit diesem Halbpercent in Bezug auf die Hebung der Rindviehzucht entgegenzukommen, würde mein Antrag angenommen werden? Nein! Warum nicht? Weil wir hier im hohen Hause

auch an einem Erbfehler leiden. Wir sind nur gewöhnt, beim Bauernstande mit zwei Händen zu nehmen, ihm aber nichts Ordentliches zu geben.

Ich habe gehört, daß in dieser Landtags-Session die Lehrergehälter aufgebessert werden sollten, und zwar um ein volles Percent der Landes-Umlagen. Wird dies gewährt werden? Ich sage ja; und warum? Man wird sagen, man muß dem Lehrerstande zu Hilfe kommen, weil er nicht leben kann.

Also diesem Stande gibt man 1 Percent (Abg. Morre: Oho! nur ein Fünftel) und dem Bauern nicht ein halbes. Was werden unsere Wähler dazu sagen? Sie werden sich wieder trösten müssen; oder ist vielleicht der Niedergang beim Lehrerstande doch größer als beim Bauernstande? Meine Herren! Ich habe diese Auseinandersetzungen aus dem Grunde gemacht, weil ich im hohen Hause gewissermaßen nur eine Leimruth aufstellen wollte, vielleicht kommt im Laufe der Jahre doch noch der Stieglitz, denn so lange der Stieglitz in Gestalt von reichlichen Subventionen nicht kommt, wird der Sache auf keiner Seite entsprochen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Stöckl**: Ich kann mich ziemlich kurz fassen, nachdem thatsächlich ein Gegenantrag nicht gestellt worden ist. Denn auch die Erklärung des Abgeordneten Herrn Dechant Probošcht geht nur dahin, daß er und seine Gesinnungsgenossen nicht dagegen stimmen werden, in die Berathung einzugehen, daß sie aber nur dann, wenn das Gesetz ihnen am Schlusse nicht entsprechend erscheint, nach dem Resultate der Specialdebatte, gegen Titel und Eingang des Gesetzes stimmen werden. Ich bitte zu bedenken, daß es nicht möglich sein wird, bei einem Gesetze, welches viele Paragraphen hat, alle Wünsche und alle Ansichten zu befriedigen, daß das Ganze ein Resultat von Concessionen sein muß. Es wird auch Viele geben, die noch weiter gehende Anforderungen im Gesetze befriedigt zu sehen wünschen und auch diese finden ihre Wünsche und Ansichten im Gesetze nicht vollständig befriedigt. Es ist eben zu berücksichtigen, daß ein solches Gesetz nicht alle befriedigen kann.

Das Wort, das der hochwürdige Herr Dechant Probošcht ausgesprochen hat, all zu scharf macht schartig, wird man auf dieses Gesetz nicht anwenden können. Ich könnte darauf mit kurzen Worten antworten, daß zwar scharfe Messer leicht schartig werden, aber stumpfe Messer nicht schneiden. Worte und Paragraphen, welche keinen Inhalt haben, hätten auch keinen Zweck.

Ich will dem Beispiele einiger Herren Vorredner, welche thatsächlich schon in die Specialdebatte insoferne

eingegangen sind, als sie einzelne Punkte aus dem Gesetze herausgegriffen haben, nicht folgen und behalte mir vor, über die vorgebrachten Umstände später zu sprechen, wenn wir bei den betreffenden Punkten angelangt sind. Ich schließe meinen Worten die Bitte an, den Antrag, den ich zuerst gestellt habe, anzunehmen und in die Berathung des Gesetzes einzugehen.

Landeshauptmann: Von Seite des Herrn Referenten des Landesculturausschusses ist der Antrag eingebracht worden (liest):

„Der hohe Landtag wolle in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, eingehen, und demselben die verfassungsmäßige Zustimmung gewähren.“

Ueber diesen Antrag werde ich die Abstimmung so vornehmen, daß ich frage, ob das hohe Haus sich bereit erklärt, in die Specialberathung des vorliegenden Gesetzes einzugehen oder nicht.

(Das Eingehen in die Special-Debatte wird beschlossen.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter den § 1 zu lesen.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Stöckl** (liest):

„Wirkungskreis des Landes-Ausschusses, Mitwirkung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft.

§ 1.

Zur allgemeinen Wahrung und Förderung der Interessen der Rindviehzucht ist der Landes-Ausschuß berufen. Derselbe hat insbesondere:

- a) Die richtige Handhabung dieses Gesetzes zu überwachen;
- b) im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei die erforderlichen Durchführungs-Berordnungen zu erlassen;
- c) die näheren Bestimmungen über die Verwendung der aus öffentlichen Mitteln zur Prämierung und zum Stierankaufe bewilligten Gelder zu treffen;
- d) die Eintheilung des Landes in Rindviehzucht-Districte vorzunehmen und für jeden dieser, einen oder mehrere Bezirke umfassenden Districte einen Obmann und einen Obmannstellvertreter auf die Dauer von drei Jahren zu ernennen.

Der Landes-Ausschuß wird in den Fällen b, c und d die Wohlmeinung des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft einholen und kann überhaupt bei Ausführung dieses Gesetzes die Mitwirkung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft

und der subventionirten Vereine und Genossenschaften in ihm geeignet erscheinender Weise in Anspruch nehmen."

Dieser Paragraph ist neu, im alten Gesetze vom Jahre 1882 nicht enthalten und enthält die Feststellung des Wirkungskreises des Landes-Ausschusses, sowie die Mitwirkung der Landwirthschafts-Gesellschaft und der subventionirten Vereine. Es ist im Punkt d auf die Eintheilung des Landes in Rindviehzucht-Districte hingewiesen und will ich mich enthalten, schon jetzt darüber zu sprechen. Ich beantrage den § 1 anzunehmen.

(§ 1 wird ohne Debatte angenommen.)

"Wirkungskreis der Bezirksvertretungen.

§ 2.

Für den Umfang der einzelnen Bezirksvertretungs-Gebiete obliegt der Bezirksvertretung die Sorge für die Hebung der Rindviehzucht.

Die Bezirksvertretung hat sich zu diesem Ende durch ihren Ausschuss im steten Verkehre mit dem Landes-Ausschusse, mit der Thierschau-Commission, mit den landwirthschaftlichen Filialvereinen ihres Bezirkes und wo es förderlich erscheint, mit der politischen Staatsbehörde zu erhalten und alle jene Maßregeln anzuwenden, beziehungsweise selbst zu beschließen und in Ausführung zu bringen, welche geeignet sind, die Rindviehzucht im Bezirke zu fördern."

Dieser Paragraph enthält nichts neues und entspricht dem § 1 des alten Gesetzes. Es ist nur die Stylisirung etwas deutlicher. Was die Bezirksvertretungen betrifft, so möchte ich, obwohl es in diesem Paragraph nicht besonders ersichtlich ist, doch darauf aufmerksam machen, daß denselben in dem neuen Gesetze in manchen Punkten ein erweiterter Wirkungskreis zugewiesen ist.

(§ 2 wird ohne Debatte angenommen.)

"Besondere Obliegenheiten derselben.

§ 3.

Durch dieses Gesetz werden der Bezirksvertretung insbesondere zugewiesen:

- a) Die Ueberwachung der Aufstellung geeigneter Zuchtstiere seitens der Gemeinden des Bezirkes und Ueberwachung ihrer Verwendung, sowie die Unterstützung der politischen Staatsbehörde und der Gemeinden in Handhabung der Seuchenvorschriften;
- b) die Förderung und Unterstützung der Cultur der Futterpflanzen, sowie die Förderung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen;

- c) die Förderung einer verständigen Behandlung und Pflege der Thiere, und die Aneiferung der Viehzüchter zu einer zweckmäßigen Rindviehzucht;
- d) die Anregung von Maßregeln, welche dem Abjage des Rindviehes und der davon gewonnenen Producte förderlich sein können, endlich
- e) die Förderung der Alpenwirthschaft im Allgemeinen und insbesondere durch Vermittlung der Bildung von Molkerei-Genossenschaften und Unterstützung derselben."

Dieser Paragraph entspricht dem § 2 des alten Gesetzes wörtlich. Es ist nur sub a) die Sorge für die Gründung von Viehversicherungs-Gesellschaften weggelassen, was nicht näher motivirt zu werden braucht. (§ 3 wird ohne Debatte angenommen.)

"Eintheilung in Gaue.

§ 4.

Die Bezirksvertretung hat den Bezirk je nach dessen Territorial-Verhältnissen und nach der Größe des Viehstandes in Gaue einzutheilen und für jeden derselben aus den daselbst ansässigen Landwirthten über Vorschlag der betreffenden landwirthschaftlichen Filiale einen Gauvorstand und einen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen."

Dieser Paragraph ist auch nicht neu und entspricht dem § 3 des alten Gesetzes.

(§ 4 wird ohne Debatte angenommen.)

"Zuchtgebiete.

§ 5.

Die Bezirksvertretung kann bezüglich aller oder einzelner Gaue beschließen, daß in denselben nur eine bestimmte, zu den fünf einheimischen Rassen:

1. Murbodner,
2. Mürzthaler,
3. Mariahofer,
4. Bergschecken,
5. Pinzgauer

zählende Rasse gezogen werde.

Ein solcher Beschluß bedeutet, daß für diese Gaue ausschließlich Stiere dieser einen Rasse lizenziert werden dürfen, und unterliegt eine derartige Beschlußfassung oder eine Abänderung derselben der Bestätigung des Landes-Ausschusses.

Im Zuchtgebiete der Mürzthaler können über Vorschlag des Bezirks-Ausschusses und Einrathung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft mit Zustimmung des Landes-Ausschusses Stiere der grau-braunen Alpenrassen, sowie Kreuzungsproducte aus diesen Rassen und den Mürzthalern ausnahmsweise lizenziert werden."

Dieser Paragraph ist neu, indem er nun den Begriff der Zuchtgebiete im Gesetze feststellt. Die Zuchtgebiete selbst sind allerdings nichts neues; aber ihre gesetzliche Regelung ist doch erst in diesem Gesetze festgestellt. Das alte Gesetz vom Jahre 1882 enthält darüber nichts; nur in der Durchführungs-Verordnung zu diesem alten Gesetze war darauf hingewiesen, daß die Bezirks-Ausschüsse Zuchtgebiete einrichten sollen. Dies ist jetzt ausdrücklich im Gesetze hervorgehoben. Das Gesetz beruht in seinen wesentlichen Theilen darauf, daß das Land in Zuchtgebiete eingetheilt werden kann und ist die Behandlung der einzelnen Fragen in diesen verschiedenen Gebieten eine ungleiche. Ein principieller Gegensatz gegen die Einführung von Zuchtgebieten hat sich nicht geltend gemacht in den Debatten der früheren Jahre. Speciell was die Mürzthaler Rasse anbelangt, berufe ich mich mit Hinsicht auf das letzte Alinea dieses Paragraphen auf den Vorschlag der Enquête, welche im vorigen Monat in Graz stattgefunden und die Kreuzung der Mürzthaler Rasse empfohlen hat. Uebrigens soll dies kein Zwang sein für die bäuerlichen Züchter, sie können davon Gebrauch machen oder nicht.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des ganzen Paragraphen.

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Ich muß mich gegen die Stylisirung dieses Paragraphen entschieden aussprechen. Ich will, daß das unzweifelhafte und unbestrittene Recht des einzelnen Besitzers aufrecht erhalten werde, daß er in seinem Stalle Thiere halten kann, wie es ihm beliebt, woher er sie bekommt und welcher Rasse sie angehören. Dieses mir ganz unbestritten erscheinende Recht ist durch das erste Alinea dieses Paragraphen zu nichte gemacht, denn hier steht, daß die Bezirks-Vertretung beschließen kann, daß in dem einen oder dem anderen Gaue eine bestimmte Rasse gezogen werden muß. Ich bitte, meine Herren! Das Wort „gezogen“ zu beachten. „Gezogen werden muß“ heißt doch klar und deutlich, daß man in diesem bestimmten Gaue nur diese eine Rasse ziehen kann und folglich keine andere. Unter dem Ziehen einer Rasse verstehe ich die Aufzucht, respective die Vermehrung im Stalle nicht nur an Stieren, sondern auch an Mutterthieren, Kälbern u. s. w. Allerdings scheint hier, daß der Verfasser dieses Paragraphen selbst stugig geworden ist und diese draconische Maßregel die im ersten Alinea enthalten ist, durch das zweite Alinea abschwächen wollte; dies ist aber nicht erreicht, weil das zweite Alinea, durch welche das erste corrigirt werden soll, einen ganz anderen Gegenstand behandelt, als das erste; denn wie erwähnt heißt es im ersten Alinea, daß im betreffenden Gaue nur eine bestimmte Rasse gezogen werden darf, während es im

zweiten Alinea heißt, daß dieser früher erwähnte Beschluß bedeutet, daß für diesen Gau ausschließlich Stiere dieser einen Rasse lizenziert werden dürfen, das ist ganz unrichtig.

Ich will mich dem gegenüber nicht sträuben, daß man solche Gaue bestimmt, wo nur Stiere bestimmter Rasse lizenziert werden dürfen und will diesem dadurch Ausdruck geben, daß ich beantrage, die Stylisirung des Paragraphen dahin abzuändern, derselbe habe zu lauten:

„Die Bezirksvertretung kann bezüglich aller oder einzelner Gaue bestimmen, daß in denselben nur Stiere einer der fünf einheimischen Rassen: Murbodner, Mürzthaler, Mariahofer, Bergschecken, Pinzgauer lizenziert werden dürfen und unterliegt eine derartige Beschlußfassung oder eine Abänderung derselben der Bestätigung des Landes-Ausschusses.“ Das letzte Alinea wäre conform dem Gesetzentwurfe. (Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Thunhart** (L.-G. Leoben): Im § 5, letztes Alinea, ist es Züchtern der Mürzthaler Rasse gestattet, ihre Stiere zur Kreuzung mit der andern grau-braunen Alpenrasse zu verwenden, und diese Stiere sollen lizenziert werden. Ich bin als Districts-Obmann in einem Gebiete, wo die Murbodner Rasse gezüchtet wird, und als solcher bin ich genau in die Verhältnisse eingeweiht. Die Murbodner Rasse ist eine Rasse, die eigentlich aus der Mürzthaler Rasse hervorgegangen ist, die nur eine bestimmte Zuchttrichtung verfolgt, und aus dieser Verfolgung der Zuchttrichtung ist eben die Murbodner Rasse entstanden. Da aber bei dieser Rasse ganz die gleiche Befürchtung zu erwarten steht, wie bei der Mürzthaler Rasse, sie betreiben durch fortwährendes „in sich selbst züchten“ die sogenannte „Inceßzucht“, das ist auch bei der Murbodner Rasse der Fall, und weil die gleichen Verhältnisse bestehen, so möchte ich bitten, daß in dem letzten Absätze nach dem Worte „Mürzthaler“ „und Murbodner“ eingefügt werde. Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Attems**: Was zunächst den Antrag des Abgeordneten Grafen Lamberg anbelangt, so möchte ich mich nicht dafür aussprechen, daß derselbe angenommen wird, obwohl ich erkläre, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Antrage des Herrn Grafen Lamberg und zwischen dem Gesetzestexte eigentlich nicht zu erblicken ist. Damit, daß im ersten Satze gesagt wird, es solle nur eine dieser fünf einheimischen Rassen gezogen werden, soll nur der Begriff des Zuchtgebietes präciser definirt werden. Es soll angedeutet werden, nach welcher Richtung die Zucht in diesen Gebieten sich zu bewegen

habe. Damit nun weiter kein Irrthum platzgreifen könne, wird festgesetzt, daß ein solcher Beschluß zu bedeuten habe, daß nur Stiere einer bestimmten, den fünf einheimischen Rassen angehörigen Rasse lizenziert werden dürfen. Nachdem eine Unklarheit in der Fassung des Entwurfes des Landes-Ausschusses und des Landescultur-Ausschusses nicht enthalten ist, so bitte ich, den Antrag des Herrn Grafen **Lamberg** abzulehnen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten **Thunhart** anbelangt, daß in dem letzten Alinea nach dem Worte „Mürzthaler“ eingefügt werde „und Murbodner“, so möchte ich mich mit aller Entschiedenheit dagegen aussprechen. (Abg. **Thunhart**: Oh!) Nach allen Gutachten, welche eingeholt wurden und nach den mir bekannten Wünschen vieler Züchter im Gebiete der Murbodner, wird die Vermischung dieser Rasse mit anderen Rassen nicht gewünscht und als für die Zucht dieser Rasse sehr nachtheilig bezeichnet. Ich möchte die Herren recht sehr bitten, auf diese Anregung nicht eingehen zu wollen.

Abg. **Dr. Pink** (St.-G. Murau): Ich möchte mir zu bemerken erlauben, daß nach meiner Anschauung der § 5 überhaupt nicht glücklich stylisirt worden ist; denn, wenn in einem Paragraphen eines Gesetzes der Gesetzgeber einen Grundsatz ausspricht, sich aber gleich darauf veranlaßt findet, dieser Bestimmung eine authentische Interpretation zu geben, welche sich mit dem vorher zum Ausdrucke gebrachten Principe nicht vollständig deckt, so scheint mir dies doch gegen eine richtige Textirung der Gesetzesstelle zu sprechen. Es heißt im ersten Alinea: „Die Bezirksvertretung kann bezüglich aller oder einzelner Gaue beschließen, daß in denselben eine bestimmte, zu den fünf einheimischen Rassen: 1. Murbodener, 2. Mürzthaler, 3. Mariahofer, 4. Bergschecken, 5. Pinzgauer zählende Rasse gezogen werde.“ Und im zweiten Alinea: „Ein solcher Beschluß bedeutet, daß für diese Gaue ausschließlich Stiere dieser einen Rasse lizenziert werden dürfen, und unterliegt eine derartige Beschlußfassung oder eine Aenderung derselben der Bestätigung des Landes-Ausschusses.“

Es ist klar, daß dieser zweite Satz sich nicht deckt mit dem ersten und einen ganz anderen Gedanken ausdrückt, denn, wenn ich sage, daß die Bezirksvertretung beschließen könne, daß nur eine dieser Rassen gezogen werden dürfe, so liegt darin eine viel weitergehendere Beschränkung, als in dem Satze, daß nur Stiere dieser einen Rasse lizenziert werden dürfen. Das sind verschiedene Dinge; entweder müßte man sagen, die Bezirksvertretung kann beschließen, daß nur Stiere dieser bestimmten Rasse lizenziert werden dürfen, und es wäre die Anregung, wie sie Herr Graf **Lamberg** gegeben

hat, die richtige. Das wäre eine gesunde Gesetzeslogik. Ich werde daher die Anregung geben, entweder das erste Alinea umzustylisiren, so daß das zweite Alinea überflüssig ist, oder aber den Antrag, wie ihn der Herr Graf **Lamberg** gestellt hat, anzunehmen.

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Ich wollte eben ganz dasselbe gegenüber den Ausführungen des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Grafen **Attems** anführen, was Herr **Dr. Pink** gesagt hat; denn wenn ein Gesetz geschaffen wird, so soll die Absicht dabei verbunden sein, daß die einzelnen Worte so aufgefaßt werden, wie sie lauten, so daß man nicht einzelne Gesetzesparagraphen anders interpretiren kann. Hier steht ganz deutlich das Wort „gezogen“, darunter ist jedenfalls dasselbe zu verstehen, was man im Volksmunde mit „zügeln“ ausdrückt; nämlich daß nur eine dieser fünf Rassen aufgezogen werden dürfe. Der Widerspruch zwischen dem ersten und zweiten Alinea scheint in den Gesetzentwurf nur darum gekommen zu sein, weil, wie ich früher gesagt habe, der Gesetzgeber eingesehen haben wird, daß Alinea 1 eine unmögliche Anforderung in sich schließt.

Ich erlaube mir meinen Abänderungs-Antrag zur Annahme zu empfehlen, da ich glaube, daß durch diesen auch den Wünschen des Antragstellers des Gesetzes Rechnung getragen ist, da Stiere nur einer bestimmten, einer der fünf vorhandenen Rassen angehörigen Rasse lizenziert werden dürfen, und die einzelnen Besitzer, welche eine besondere Rasse ziehen, gar nicht aufstreben, daß ihre Stiere auch lizenziert werden, weil es für den Betreffenden ganz gleichgiltig ist.

Landes-Ausschußbeisitzer **Franz Graf Attems**. Ich muß doch noch einmal zur Rechtfertigung das Wort ergreifen. Wenn ich sage, daß in einem Bezirke diese oder jene Rasse gezogen werden darf, weiß man nicht, was man sich unter dem Ausdrucke, daß die Rasse gezogen werden darf, vorstellen soll.

Es war daher unbedingt nothwendig, diesem ersten Absatze eine Erläuterung hinzuzufügen und durch diese wird klar gestellt, daß nur Stiere einer bestimmten Rasse lizenziert werden dürfen und bleibt es selbstverständlich dem Stierbesitzer, welcher den Stier nur in eigenem Stalle zur Zucht verwendet, freigestellt, ihn nicht zur Licenzirung zu bringen und irgend eine beliebige Rasse in seinem eigenen Stalle aufzustellen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Dr. Frh. v. Störk**: Es liegt eigentlich nur der Antrag des Herrn Grafen **Lamberg** vor, auf eine andere Stylisirung des Alinea 1. Ich muß bemerken, daß ein sachlicher Unterschied in dieser Neustylisirung nicht liegt. Herr Graf **Lamberg** hat nur gemeint, daß dies eine richtigere und deutlichere Stylisirung sei

Ich muß darauf dem Herrn Grafen Lamberg antworten, daß das ganze Gesetz seine Einwirkung auf die Rindviehzucht nur insoweit äußert, als durch die Licenzirungen darauf eingewirkt wird, insoweit als für die Deckung fremder Kühe nur licenzirte Stiere verwendet werden dürfen. Wenn Jemand nicht licenziren läßt und wenn er auf die Prämie verzichtet, so kann er in seinem Stalle züchten, was er will; so zum Beispiel im Zuchtgebiete der Mürzthaler Mariahofer u. s. w., ja sogar Büffel. Die ganze Einwirkung des Gesetzes auf die Hebung der Rindviehzucht hat also nur dann statt, wenn auf fremde Kühe licenzirte Stiere verwendet werden müssen, was in Untersteier sehr häufig, aber in Obersteier nicht so häufig ist. Darum ist der Paragraph in diesem Sinne aufzufassen. Wenn darin gesagt wird, daß nur diese Rassen gezogen werden dürfen, dann ist es im Gesetze nur in dem Sinne gemeint, soweit sich eben die Einwirkung des Gesetzes darauf bezieht; vieles entzieht sich aber dem Gesetze. In formeller Beziehung möchte ich es passend finden, daß die Definition des Zuchtgebietes in einem eigenen Satze darin steht, so daß es für den gewöhnlichen Leser deutlicher ist. Ich muß übrigens bemerken, daß ein principieller Unterschied nicht besteht und daß an der Sache nichts geändert wird, wenn auch der andere Antrag angenommen wird.

Den Antrag des Herrn Abg. Thunhart betreffend, kann ich mich demselben nicht anschließen. Derselbe wurde auch im Landesculturausschusse besprochen, hat aber nicht die Majorität des Ausschusses erhalten. Wir haben uns nicht veranlaßt gefühlt, denselben als Abänderung aufzunehmen. Denn einen so weit gehenden Antrag kann man nur dann als Neuerung aufnehmen, wenn kein Zweifel darüber vorhanden ist, daß von den Züchtern dieser Gegend kein Widerspruch erhoben wird, sondern daß sie damit Alle einverstanden sind.

Es ist allen bekannt, daß gerade im Murbodner Kreise es viele Züchter gibt, denen an der Erhaltung der reinen Rasse etwas gelegen ist, im Gegensatz zu den Mürzthalern, die nicht so viel Werth darauf legen, da die Thiere nach der Kreuzung immer noch Mürzthaler bleiben.

Als Berichterstatter muß ich mich daher gegen diesen Antrag aussprechen, und bitte ich den § 5 in der Fassung anzunehmen, wie er vorliegt.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und glaube bezüglich der Abstimmung so vorgehen zu sollen, daß ich zuerst statt des Alinea 1 und 2, wie es von Seite des Ausschusses vorliegt, über den Antrag des Herrn Grafen Lamberg die Abstimmung einleite, und wenn dieser nicht angenommen werden sollte, das 1. und 2. Alinea in der Fassung des Landes-

Ausschusses, sodann das 3. Alinea und wenn dieses angenommen wird, die Abstimmung über die Einschaltung des Abgeordneten Thunhart vornehmen werde. Der Antrag des Abgeordneten Grafen Lamberg lautet (liest):

„Die Bezirksvertretung kann bezüglich aller oder einzelner Gaue beschließen, daß in denselben nur Stiere einer der fünf einheimischen Rassen: 1. Murbodner, 2. Mürzthaler, 3. Mariahofer, 4. Bergschecken, 5. Pinzgauer licenzirt werden dürfen, und unterliegt eine derartige Beschlußfassung oder eine Abänderung derselben der Bestätigung des Landes-Ausschusses.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Alinea 3 nach der Fassung des Landes-Ausschusses lautet (liest):

„Im Zuchtgebiete der Mürzthaler können über Vorschlag des Bezirks-Ausschusses und Einrathung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft mit Zustimmung des Landes-Ausschusses Stiere der graubraunen Alpenrassen sowie Kreuzungsproducte aus diesen Rassen und den Mürzthalern ausnahmsweise licenzirt werden.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Nunmehr folgt der Zusatz-Antrag des Abgeordneten Thunhart, welcher wünscht, daß in diesem 3. Alinea nach dem Worte „Mürzthaler“ die Worte „und Murbodner“ eingeschaltet werden.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr von Stöckl (liest):

„Thierschau-Commission.“

§ 6.

Der vom Landes-Ausschusse ernannte Districtsobmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, ferner der Obmann der Bezirksvertretung oder ein von ihm ernanntes Mitglied derselben und die im Bezirke bestellten Gauvorstände, beziehungsweise deren Stellvertreter, sowie der öffentliche Thierarzt (§ 18) als Mitglieder, bilden die Thierschau-Commission für den Umfang des Bezirksvertretungs-Gebietes.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Thierschau-Commission bekleiden ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Diäten und Reisekosten. Diese werden für den Districtsobmann oder dessen Stellvertreter und den Thierarzt aus dem Landesfonde, für die übrigen Mitglieder aus dem Bezirksfonde vergütet.“

Ich will zunächst bemerken, daß es in der vierten Zeile heißen soll nicht § 19, sondern § 18; im übrigen

enthält dieser Paragraph nichts neues, als daß der Obmann der Bezirksvertretung oder ein Mitglied derselben ebenfalls der Thierschau-Commission angehört. Daß ist alles, was man in das Gesetz eingefügt hat mit Rücksicht auf die Bezirksvertretung, der ein wichtiger Einfluß auf die Handhabung des Gesetzes eingeräumt wird, daher auch der Obmann in dieser Commission vertreten sein soll.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„Obliegenheiten der Gauvorstände.

§ 7.

Um bei den Berathungen der Thierschau-Commissionen die zur Hebung der Rindviehzucht geeigneten Maßregeln in Antrag bringen zu können, hat sich der Gauvorstand mit den in seinem Gaue bestehenden Verhältnissen, insbesondere mit der Zahl, Vertheilung und Verwendung der Zuchtstiere, Kühe und Kälbinen bekannt zu machen. Auch kann demselben die Verfassung von Ausweisen vom Landes-Ausschusse aufgetragen werden. Sollte der Gauvorstand seinen diesbezüglichen Aufgaben nicht nachkommen, so kann der Landes-Ausschuß die Beforgung derselben dem öffentlichen Thierarzte übertragen.“

Dieser Paragraph enthält auch nichts wesentlich Neues und wird nur darauf hingewiesen, daß der Landes-Ausschuß von den Gauvorständen Ausweise abverlangen kann.

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Dieser Paragraph beginnt mit folgendem Satze (liest):

„Um bei den Berathungen der Thierschau-Commissionen die zur Hebung der Rindviehzucht geeigneten Maßregeln in Antrag bringen zu können, hat sich der Gauvorstand mit den in seinem Gaue bestehenden Verhältnissen, insbesondere mit der Zahl, Vertheilung und Verwendung der Zuchtstiere, Kühe und Kälbinen bekannt zu machen.“

Ich glaube, daß es wohl ganz selbstverständlich ist, daß sich die Gauvorstände mit den Stieren, Kühen und Kälbern bekannt machen, und daß eine solche Verfügung ganz unnöthig ist. Ein solcher Rath ist in ein Gesetz nicht aufzunehmen, der wäre besser in einer Instruction für die Gauvorstände angebracht, aber nicht im Wege eines Gesetzes. Da müßte man auch in gleicher Weise den Gauvorständen im Wege des Gesetzes verbieten oder befehlen, so und so viel Liter Bier oder Wein zu trinken. Und übrigens ist dem Umstande, den ich eben erwähne, anderseits im § 10 Rechnung getragen, wo es heißt: „Eine vom Landes-Ausschuß zu verfassende Instruction

wird das Verfahren der Gauvorstände und Thierschau-Commissionen u. s. w. regeln.“ Im § 10 ist ausdrücklich gesagt, daß die Gauvorstände eine Instruction erhalten, nach welcher sie sich zu benehmen haben, daher meine ich, daß der erste Satz mit vier Zeilen überflüssig ist, und beantrage ich die Weglassung dieser vier Zeilen des ersten Absatzes. Consequenter Weise müßte dann die fünfte Zeile anders beginnen. Jetzt beginnt diese Zeile mit den Worten: „Auch kann demselben“ u. s. w., das müßte geändert werden in die Worte, „dem Gauvorstande kann die Verfassung von Ausweisen vom Landes-Ausschusse aufgetragen werden.“

Ich stelle den Antrag, daß die vier ersten Zeilen dieses Paragraphen weggelassen werden und die fünfte Zeile anders beginne.

(Dieser Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

(Die Debatte wird geschlossen und bei der Abstimmung der § 7 in der vom Landesculturausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Stöck** (liest):

„Thätigkeit der Thierschau-Commission. § 8.

Die Thierschau-Commission versammelt sich mindestens jährlich einmal, und werden vom Bezirks-Ausschusse im Einvernehmen mit dem Districts-Obmann die Orte und Tage des Zusammentrittes festgesetzt und im ganzen Bezirk verlautbart. Die Thierschau-Commission hat:

- a) Die ihr vorgeführten Stiere (§ 14) zu untersuchen, über deren Eignung zur Zucht zu entscheiden, die Erlaubnischeine auszufertigen und die geeignet befundenen Stiere in ein eigenes Register einzutragen;
- b) die mit der Licenzirung der Zuchtstiere verbundene Prämirung (§ 22) nach den hierüber erlassenen Regulativen durchzuführen;
- c) die Berichte und Anträge über den Stand der Rindviehzucht, über die der Hebung derselben entgegenstehenden Hindernisse und über die zu deren Beseitigung zweckmäßigen Maßregeln entgegenzunehmen, über dieselben zu berathen und Beschlüsse zu fassen;
- d) einen umfassenden Bericht über diese Gegenstände nebst Anträgen zur Hebung der Rindviehzucht dem Bezirks-Ausschusse vorzulegen.

Der Bezirks-Ausschuß hat hierüber innerhalb seines Wirkungskreises das Nöthige zu veranlassen und eine Abschrift des Berichtes dem Landes-Ausschusse vorzulegen, welcher denselben der k. k. Stathalterei und dem Central-Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zur Einsicht mittheilen wird.“

Dieser Paragraph entspricht dem § 6 des alten Gesetzes, enthält nichts Neues; es ist nur eine Abweichung von der Vorlage des Landes-Ausschusses, und zwar die, daß vom Landescultur-Ausschusse in der zweiten Zeile eingefügt wurden die Worte „im Einvernehmen mit dem Districts-Obmann“. Es hat nämlich den Zweck, nachdem der Districts-Obmann gewöhnlich mehrere Bezirke in seiner Amtsthätigkeit zu besorgen hat, zu vermeiden, daß von Seite des Bezirkes Tage bestimmt werden, die nicht passen. Es ist besser, wenn das im Einvernehmen geschieht. Das ist in das Gesetz hineingenommen worden über Wunsch vieler Districts-Obmänner.

(Dieser Paragraph wird ohne Debatte angenommen.)

„Beschlüßfassungen der Thierschau-Commission.

§ 9.

Zu jedem Beschlusse der Thierschau-Commission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, sowie der Mehrheit der Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidungen der Thierschau-Commission bezüglich der Licenzirung und Prämiiirung sind endgültig, doch steht es dem Vorsitzenden zu, seinem Dafürhalten nach unrichtige Beschlüsse zu sistiren.

In diesen Fällen ist sogleich die abschließende Entscheidung des Landes-Ausschusses einzuholen.“

Bei diesem Paragraphen ist im Vergleiche zu dem alten Gesetze nur der Umstand neu, daß dem Vorsitzenden das Recht zusteht, nach seinem Dafürhalten unrichtige Beschlüsse zu sistiren. Der Landescultur-Ausschuß befürwortet diese Bestimmung, und zwar hat dies seinen Grund darin, weil die Geldprämie, welche gegeben wird, doch eigentlich eine Schenkung darstellt und es eine sehr mißliche Sache wäre, wenn diese Prämiiirung stattgefunden hat und dem Prämiiirten der Geldpreis übergeben worden ist, in Folge von nachträglichen Beanstandungen oder durch eine andere Beurtheilung der Sache ihm denselben wieder wegzunehmen. Das würde nicht nur einen ungünstigen Eindruck machen, sondern auch der juristischen Auffassung widersprechen. Es wird bezweckt, es dem Ermessen des Vorsitzenden anheim zu stellen, falls derselbe Bedenken trägt, die Ausfolgung dieser Prämien zu sistiren, worauf dann die Entscheidung des Landes-Ausschusses einzuholen ist. Thatsächlich ist es vorgekommen, daß man bereits ausbezahlte

Prämien zurückverlangt hat; das ist aber ein Fall, der einen sehr ungünstigen Eindruck macht und der vermieden werden sollte.

(§ 9 wird ohne Debatte angenommen.)

„Verfahren.

§ 10.

Eine vom Landes-Ausschusse zu erlassende Instruction wird das Verfahren der Gauvorstände und der Thierschau-Commissionen, sowie den amtlichen Verkehr der Letzteren mit den Bezirks-Ausschüssen und jenen der Bezirks-Ausschüsse mit dem Landes-Ausschusse regeln.“

Dieser Paragraph enthält auch nichts Neues.

(§ 10 wird ohne Debatte angenommen.)

„Zahl der Zuchtstiere.

§ 11.

Der Bezirks-Ausschuß bestimmt über Vorschlag der Thierschau-Commission die Zahl und Standorte der nöthigen Zuchtstiere.

In der Regel soll für je hundert fäselbare Kühe und Kalbinnen mindestens ein Stier gehalten werden.“

Es ist nur eine Wiederholung des § 9 des alten Gesetzes und ist daher sonst nichts zu bemerken.

(§ 11 wird ohne Debatte angenommen.)

„Allgemeine Bedingungen der Sprungstierhaltung.

§ 12.

Die nur für den eigenen Viehstand zur Verwendung gelangenden Sprungstiere müssen gesund, erbfehlerfrei und mindestens 1½ Jahre alt sein. Als Sprungstiere für fremdes Vieh dürfen nur von der Thierschau-Commission licenzirte Stiere verwendet werden.“

Ich möchte mir erlauben, Folgendes zu bemerken: Zunächst ist ein Satz weggeblieben des alten Gesetzes, wo es geheißen hat: „Zuchtstiere zum Zwecke der Fortzucht zu halten, steht Jedermann frei.“ Dagegen ist der Satz eingefügt worden, der erste Absatz zum § 12, welcher hinweist auf die Bedingung, welche im Allgemeinen für die Zuchtstiere eingehalten werden soll, abgesehen davon, ob sie licenzirt sind oder nicht. Nun, man könnte vielleicht sagen, dieser Satz wäre unnöthig, nachdem einer mit seinem Stier thun kann, was er will. Ich muß aber auf Folgendes aufmerksam machen: Wir haben in dem Antrage des Jahres 1894 eine Bestimmung vorgeschlagen rücksichtlich der Licenzirung aller Stiere, auch der zur eigenen Zucht verwendeten;

wir sind aber im vorigen Jahre von diesem Vorschlage abgekommen, mit Rücksicht auf den großen Widerstand, der dieser Bestimmung entgegengebracht worden ist. Im vorigen Jahre hat das Gesetz wieder eine Bestimmung gehabt im selben Paragraphen, wo dem Bezirks-Ausschuß ein, wenn auch nur sehr geringer Einfluß eingeräumt wird, um auf die eigene Zucht des Landwirthes diesen Einfluß ausüben zu können, indem vorgeesehen wurde, daß in Fällen, wo gegründete Bedenken obwalten, daß die zur Zucht verwendeten Stiere untauglich sind, der Bezirks-Ausschuß Nachschau halten könne. Es war das eine fast nur platonische Bestimmung im Gesetze; und auch diese haben wir fallen gelassen, um so wenig als möglich Beschwerden für den einzelnen Viehzüchter im Gesetze zu schaffen.

Es ist eigentlich nur mehr der theoretische Satz übrig geblieben: „Die nur für den eigenen Viehstand zur Verwendung gelangenden Sprungstiere müssen gesund, erbfehlerfrei und mindestens 1½ Jahre alt sein.“

Das ist ein so unbestrittenes Princip, daß man diesen Satz im Gesetze wohl belassen könnte, damit doch wenigstens für jenen Theil der Landwirths etwas im Gesetze enthalten ist, welche die Angelegenheit strenger auffassen, so daß man also der Sache wenigstens platonisch gerecht wird. Wenn man schon in einer Beziehung Rücksicht nimmt, so sollte man auf die Ansichten und Wünsche anderer doch auch Rücksicht nehmen.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß es bei der Landwirthschaft nicht so ist, wie bei irgend einem Gewerbe, z. B. wenn ein Schneider ein schlechtes Geschäft macht, nicht alle Schneider deshalb schlechte Geschäfte machen müssen. Wenn aber eine große Anzahl von Landwirthen die Zucht vernachlässigt und wenn es auch nur die Minorität derselben ist, so werden auch andere darunter Schaden leiden, weil das Renommée der ganzen Gegend verrufen wird und nicht nur der einzelne, sondern die Gesamtheit dann zum Schaden kommt.

Wenn die ganze Gegend eine gleichmäßige Zucht besitzt, so hat das einen großen Werth und ist für den Werth der Rasse von großer Wichtigkeit.

Ich bitte, diesem Satze keinen Widerspruch entgegenzustellen, sondern ihn im Gesetze zu belassen.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Ich bin mit dem vorliegenden Paragraphen nicht ganz einverstanden; es ist gewiß, daß die Rindviehzucht der wichtigste Zweig der Landwirthschaft ist, und es ist gewiß Aufgabe und Pflicht des Landtages, daß er diesem Zweige der Landwirthschaft die größte Aufmerksamkeit zuwendet. Es ist diesbezüglich Aufgabe der Gesetzgebung, dafür Sorge zu tragen, daß der einzelne nicht dort geschädigt wird, wo er selbst nicht in der Lage ist, sich vor Schaden zu

schützen. Aber die vorliegende Bestimmung scheint mir doch zu weit zu gehen. Nach meiner Auffassung involvirt der § 1 eine Einschränkung des Privatrechtes, denn ich weiß nicht, was es andere angeht, was für ein Vieh ich züchte. Wenn ich schlechtes Vieh züchte, habe ich selbst den Schaden zu tragen.

Wo wird das vorkommen, daß ein Besitzer absichtlich schlechtes Vieh züchtet; wenn dies geschieht, dann liegt die Schuld darin, daß ihm die Mittel fehlen, sich besseres Vieh einzustellen. Es ist ein ganz verfehelter Begriff, daß die Großgrundbesitzer sich ebenso um das Gesetz zu kümmern haben, wie der Bauer, denn der Großgrundbesitzer ist nicht auf den Stier eines anderen angewiesen, wie es eben beim kleinen Besitzer der Fall ist; und das ist eben die Hauptsache.

Gerade in Verbindung mit dem Strafparagraphen muß ich diesen ersten Absatz auf das Entschiedenste bekämpfen, denn zu welchen Seccaturen könnte dieser Paragraph führen? Es wird gesagt, daß dieser Paragraph gegen den früheren gemildert worden ist, nachdem es dem Gauvorstande nicht freisteht, in den einzelnen Ställen Nachschau zu halten. Wer hindert es, daß bei der Durchführung angeordnet wird, daß die für den eigenen Viehstand zur Verwendung gelangenden Sprungstiere gesund, erbfehlerfrei und mindestens 1½ Jahre alt sein müssen. Es kann nicht verhindert werden, daß im Verordnungswege angeordnet wird, daß die Gauvorstände auch in diesen Ställen Nachschau halten, ob diese Bestimmung eingehalten wird oder nicht; sonst hat es ja keinen Sinn. Zum Beispiel ich habe eine Privatbesitzung und halte mir einen Stier zur Deckung meines eigenen Viehes. Ich habe mehrere Stiere im Stalle und habe einen Stier, der nicht 1½ Jahre alt ist. Die böswilligen Dienstboten machen die Anzeige und die Folge davon ist, daß alle meine Leute zur Bezirkshauptmannschaft laufen müssen, und darin liegt eben die Seccatur, und schließlich würde sich nichts herausstellen.

Ich beantrage daher die getrennte Abstimmung bezüglich dieses Paragraphen und bitte das hohe Haus dem Antrage zuzustimmen.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Ich kann diesen Paragraphen auch nicht ganz richtig finden und kann den Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer nur auf das Wärmste unterstützen. Aber mir scheint es zu weitwendig zu sein in dieser Richtung; wer wird die Revisionen vornehmen? Es wird zu Kosten führen und schließlich kann es geschehen, wie der Herr Abgeordnete Hagenhofer erwähnt, daß die Dienstboten die Anzeige machen und der Hausherr wird zur politischen Behörde Wege machen müssen. Es würde daher nach meiner Auffassung die erste und

zweite Zeile bis zu dem Worte „als Sprungstiere“ in Wegfall kommen. Ich glaube, daß es ganz genügend wäre. Denn es ist eine zu weitwendige Bestimmung und sie soll eben so geschaffen sein, daß sie klar und verständlich ist. Die Durchführungs-Berordnung wird nachfolgen und es wird der Besitzer in seinem eigenen Stalle nicht ganz frei und immer der Gefahr ausgesetzt sein, daß Jemand in seinen Stall kommt und Revisionen macht, was sehr unangenehm ist.

Ich möchte mir daher erlauben, zu beantragen, daß der erste Satz, das ist die erste und zweite Zeile bis einschließlich den Worten: „1½ Jahr alt sein“ wegfällt und nur der Satz von den Worten angefangen: „als Sprungstiere“ bis „verwendet werden“ als Paragraph 12 aufgenommen wird.

Abg. Frh. v. **Sadelsberg** (G.-G.-B.): Meine sehr verehrten Herren! Es sind viele Motive von den Herren Vorrednern eingebracht worden, warum eine getrennte Abstimmung verlangt wird. Auch ich muß eine getrennte Abstimmung unterstützen, und zwar von meinem Gesichtspunkte aus, daß gerade vom Standpunkte des Großgrundbesitzes viele von meinen Wählern Herden haben, z. B. Simmenthaler-Rasse und andere wieder Oldenburger, und die haben naturgemäß ihren eigenen Stier. Es ist vollkommen klar, daß diese Stiere als nicht zur Rasse des dortigen Bezirkes gehörig, zum Sprunge für Fremde auch nicht verwendet werden dürfen. Warum sich aber diese Besitzer allen möglichen Chicanen aussetzen sollen, wenn die Thierärzte behaupten, dieses Thier sei nicht erbfehlerfrei oder nicht gesund — das ist nicht gut erklärlich. Ein Besitzer hat z. B. einen jungen Stier, welchen er sich um den zwei- oder dreifachen Preis eines inländischen Stieres aus dem Auslande angeschafft, und soll nun dem Chicanen der Thierschau oder eines Einzelnen, und zwar oft aus näher liegenden Gründen ausgesetzt sein.

Es sind z. B. die Bauern bisher, wo das Lizenzgesetz noch nicht abgeändert war, zu den nächsten Besitzern solcher Stiere gegangen, um ihre Kühe decken zu lassen. Das soll in Zukunft abgestellt werden. Da ist es naheliegend, daß ein solcher Großgrundbesitzer, weil eben die Aufstellung von Stieren in Zukunft den Gemeinden und dem Bezirke viel Geld kosten wird, durch die Bestimmung der obigen Gesetzesstellen veranlaßt wird, daß er seine Herde aufgebe und eine solche Rasse und solche Stiere einführt, welche zum Wohle der dortigen Umgebung dem Rassetypus entspricht, welcher von dem Bezirke vorzuschreiben beliebt wurde. Aus diesem Grunde und in der Erwägung, daß durch diese Chicanen oft auch den Feindseligkeiten zwischen den verschiedenen

Nationalitäten Thür und Thor geöffnet werden, kann ich den Antrag auf getrennte Abstimmung nur unterstützen.

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir zu erklären, daß ich auch für die Weglassung der zwei ersten Zeilen stimmen werde, und zwar nicht nur aus allen Gründen, die von den Herren Vorrednern schon angeführt wurden, betreffs Belästigung wegen eventueller absichtlicher oder unabsichtlicher Uebertretung des Gesetzes, sondern ich will auch erwähnen, daß man Chicanen ausgesetzt sein könnte, wenn auch gar keine Uebertretung vorkommt.

Es ist, wie schon erwähnt worden, ganz leicht möglich, daß die Diensthofen, die dem Herrn mißliebig gestimmt sind, denselben zur Anzeige bringen und der Herr hat dann nur Gänge zu den verschiedenen Behörden, und wenn sich auch kein Grund der Anzeige herausstellt, hat er doch die Unannehmlichkeit gehabt.

Ich stimme daher für die gänzliche Weglassung dieser für den Einzelnen sehr lästigen Maßregel.

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Attems**: Ich möchte zunächst motiviren, weshalb diese Bestimmung in den Entwurf aufgenommen wurde.

Es ist gesagt worden, daß es Niemandem etwas angeht, was man für Vieh in seiner eigenen Wirthschaft züchtet, und in welcher Weise man seinen Stier im eigenen Stalle verwendet. Meine Herren! Wir haben im ganzen Lande und insbesondere in Zuchtgebieten sehr viele Besitzer, welche ihre Stiere nur für ihren eigenen Stall verwenden. Diese Stiere werden der Lizenzirung nicht unterliegen; trotzdem ist es aber im öffentlichen Interesse, im Interesse der Landeszuucht keineswegs gleichgiltig, ob diese Stierbesitzer oder Stallbesitzer eine gute oder schlechte Zucht betreiben. Wenn in einem Gebiete 10 bis 20 Stierbesitzer sind, welche ihre Stiere nur für ihren eigenen Stall verwenden, so ist es für die Viehzucht im ganzen Bezirke keineswegs gleichgiltig, in welcher Art und Weise sie ihre Viehhaltung betreiben wie sie ihre Stiere in Verwendung nehmen. Es berührt das eben das Interesse des ganzen Bezirkes und im Großen, wenn man alle zusammen nimmt, das Interesse des ganzen Landes. Die im eigenen Stalle herangezogenen Thiere bleiben meistens nicht im eigenen Stalle, sondern kommen unter die Leute und werden zur Fortentwicklung der Landeszuucht verwendet. Von diesem Standpunkte ausgehend, glaubten wir, diese Bestimmung hineinnehmen zu müssen. Es ist nicht richtig, was der Herr Abgeordnete **Hagenhofer** vorgebracht hat, daß jeder Besitzer selbst darauf sehen wird, daß er nur gesunde Stiere und 1½-jährige in Verwendung nehmen werde. Die thatsächlichen Erfahrungen beweisen, daß

das nicht der Fall ist, denn nach den Erhebungen, die wir gepflogen haben, verhält es sich ganz anders. Es werden nicht nur Stiere mit $\frac{5}{4}$ Jahren, sondern viel jüngere von den Besitzern verwendet, und dem wollen wir mit dieser Gesetzesbestimmung ein für allemal vorbeugen. Das gebe ich zu, die ganze Bestimmung ist ja mehr oder weniger ein Wunsch, der hier ausgesprochen wird. Es wird den Besitzern nahegelegt, daß sie in dieser Weise vorgehen sollen. Ich glaube wegen der Uebertretung dieser Bestimmung wird es gar nie oder nur in äußerst seltenen Fällen zu einer Bestrafung kommen, weil Niemand da ist, der die Sache anzeigt. Ich glaube nicht, daß es dem Gauvorstand einfallen wird, wegen dieser Bestimmungen Revisionen in den Stallungen vorzunehmen. Es ist eine gesetzliche Verpflichtung dem Stall- und Stierbesitzer auferlegt, und ich glaube, bei der großen Gewissenhaftigkeit, welche unseren Landwirthen nachgerühmt wird, wird dieser Satz seine Wirkung auch dann haben, wenn Straffälle sich verhältnismäßig sehr selten, auch dann, wenn sie sich gar nicht ereignen sollten. Der Besitzer wird wissen, das ist gesetzliche Vorschrift, und bei seiner bekannten Gewissenhaftigkeit wird er die gesetzliche Vorschrift befolgen. Nachdem ich nicht der Ansicht bin, daß es zu den zahlreichen Straffällen, die früher geschildert wurden, kommen wird, kann ich im Interesse der allgemeinen Landeszucht Annahme des ersten Alinea des § 12 nur wärmstens die empfehlen.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Es ist hervorgehoben worden, daß der Bezirk Schaden leiden würde, wenn einzelne Stierbesitzer mehr oder weniger untaugliche Stiere zur Eigenzucht verwenden. Meine Herren, wenn Sie alle Schäden, die überhaupt einen Thierzüchter treffen, abwenden wollen, dann müssen Sie auch die Märkte aufheben. Wollen Sie es dem Viehzüchter verwehren, daß er sich auf dem Markte das Vieh kauft, das aus den einzelnen Landestheilen zusammengetrieben worden ist? Da muß sich der Viehzüchter eben selbst helfen; er soll kein schlechtes Vieh kaufen, weil er sich damit selbst schadet. Das Gesetz aber hat nur die Aufgabe, die Züchter soweit zu schützen, als sie selbst dies zu thun nicht in der Lage sind, das ist bei der Verwendung der Stiere für fremdes Vieh. Die kleineren Besitzer können sich eben nicht Stiere halten, daher ist in der Gesetzgebung vorgeschrieben, wie der Stier beschaffen sein muß, den man bei fremden Thieren in Verwendung bringt. Wie dieser für die eigene Zucht sein soll, ist nicht Sache der Gesetzgebung, das ist zu weit gegangen, und deshalb bitte ich, meinem Antrage zuzustimmen.

Abg. **Probošcht** (L.-G. Weiz): Ich schließe mich nicht nur den Erwägungen meiner Herren Vorredner an, welche sich gegen den ersten Absatz dieses Paragraphen ausgesprochen haben, sondern ich möchte allgemeinen Gesichtspunkten Ausdruck verleihen, indem ich meine Ueberzeugung ausspreche, daß das wohl Sache der Belehrung ist, nicht aber der Gesetzgebung. Es muß nicht alles paragraphirt sein. Es ist Sache der Belehrung, daß die Stiere gesund, erbfehlerfrei und mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre alt sein müssen. Ich glaube selbst, diese Belehrung ist nicht einmal besonders nothwendig, das wissen die Besitzer selbst. Was aber der Vertreter des Landes-Ausschusses Herr Graf **Attems** sagte, womit er unsere Bedenken zerstreuen will, es würde nicht viel Strafen geben, so möchte ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf lenken, daß das Gesetz jedenfalls eine Vollzugsvorschrift bekommt, und daß wir diese nicht kennen, aber doch berechtigtes Bedenken haben können, daß im Zusammenhange dieses Satzes mit den Straf-Paragraphen sich ungerechtfertigte Neckereien und Seccaturen ergeben könnten.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Freiherr v. Stöckl**: Es liegt eigentlich ein Gegenantrag des Herrn Abgeordneten **Hagenhofer** vor auf Streichung des ersten Absatzes in § 12. Ich habe über diesen Gegenstand schon früher gesprochen, indem ich mir erlaubte zu sagen, warum der Satz vom Landes-Ausschusse aufgenommen wurde und der Landescultur-Ausschuß diesen Satz unverändert empfohlen hat. Ich glaube eine Wiederholung zu vermeiden, wenn ich sage, ich habe nur gemeint, daß das ein Rest ist von den in den früheren Jahren gestellten Anträgen, welche dahin giengen, auf die Zucht eine weitergehende Einwirkung ausüben zu sollen, als bloß durch die Licenzirung der Stiere. Eine absolute Nothwendigkeit ist allerdings nicht vorhanden, daß der ganze Satz darinnen steht; aber es wäre nützlich, ihn hineinzunehmen. Was aber die Befürchtung der Bestrafung betrifft, so möchte ich diesbezüglich darauf hinweisen auf den § 17 im alten Gesetze. Der hatte eine ganze Reihe von Bestimmungen und Vorschriften, die auch unter die Straf-Sanction gefallen sind, daß ein Stier innerhalb 24 Stunden nur für zwei Sprünge verwendet werden dürfe, und die Kalbinnen erst nach Vollendung des ersten Zahnwechsels das erstemal gedeckt werden dürfen, Jungvieh vor $1\frac{1}{2}$ Jahr in dem Stalle und auf der Weide geschlechtlich möglichst zu trennen ist. Dieser Satz ist auch in der Straf-Sanction im alten Gesetze gewesen, und in keinem einzigen Falle ist sicherlich in Steiermark wegen dieses Satzes gestraft worden. Diesen ganzen alten Paragraphen haben wir jetzt gestrichen; dieser kommt im jetzigen

Gesetze nicht mehr vor; und es scheint dieser eine Satz gewiß viel zahmer, als alle früheren Bestimmungen, welche im § 17 vorgekommen sind.

Hat der ohne Anstand bestehen können, so könnte auch dieser belassen werden, ohne zu besorgen, daß dadurch Neckereien oder Chicanen ausgeübt werden würden. Ich möchte vorschlagen, diesen Antrag anzunehmen.

Landeshauptmann: Es ist gewünscht worden, daß über die Sätze des § 12 getrennt abgestimmt werde.

Der erste Satz lautet (liest):

„Die nur für den eigenen Viehstand zur Verwendung gelangenden Sprungstiere müssen gesund, erbfehlerfrei und mindestens 1½ Jahre alt sein.“
(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Der zweite Satz lautet (liest):

„Als Sprungstiere für fremdes Vieh dürfen nur von der Thierschau-Commission lizenzierte Stiere verwendet werden.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Ich sehe aus der Debatte, daß wir zur Vollenbung der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes noch einige Stunden werden verwenden müssen und erlaube mir daher an das hohe Haus die Anfrage zu stellen, ob es vielleicht geeignet erachtet, daß die Sitzung jetzt unterbrochen und um 5 Uhr Nachmittag wieder fortgesetzt wird. (Zustimmung.)

Ich unterbreche also die Sitzung und ersuche um 5 Uhr möglichst pünktlich zu erscheinen.

(Die Sitzung wird um 2 Uhr 15 Minuten unterbrochen und um 5 Uhr 20 Minuten Nachmittags wieder aufgenommen.)

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig, ich nehme die Sitzung wieder auf.

Wir sind bei der Berathung der Vorlage über das Rindviehzuchtsgesetz bis zu § 13 gekommen und ersuche ich den Herrn Berichterstatter, den § 13 zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Freiherr v. Störck (von der Tribüne, liest):

„Von den Lizenziierungen.
§ 13.

Lizenziert dürfen nur solche Stiere werden, welche von kräftigem und regelmäßigem Körperbau, gesund und mit keinen Erbfehlern behaftet sind, zur Fortpflanzung für geeignet erkannt werden und mindestens 1½ Jahre alt sind.

In Zuchtgebieten (§ 5) müssen diese Stiere außerdem der für diese Gebiete festgesetzten Rasse ange-

hören, also reinblütig sein. Im Zuchtgebiete der Mürzthaler ist im Sinne des Schlußsatzes des § 5 vorzugehen.

In Landestheilen, welche einem Zuchtgebiete nicht einverleibt sind, sollen in der Regel nur Stiere der fünf einheimischen Rassen, sowie deren Kreuzungsproducte mit dem Landschlage lizenziert werden. Die Bezirksvertretung kann jedoch für den Bezirk oder einzelne Gaue desselben einschränkende oder ausdehnende Verfügungen treffen, welche der Bestätigung des Landes-Ausschusses unterliegen.“

Ich habe hierzu zu bemerken, daß im zweiten Alinea in Folge eines Beschlusses von heute Vormittag es auch hier heißen müßte „Mürzthaler und Murbodner“.

Ich erlaube mir den Zusatz selbst zu beantragen in Consequenz des Vormittag gefaßten Beschlusses im § 5 bei Alinea 2 und 3 der verschiedenen Behandlung der Zuchtgebiete und Nichtzuchtgebiete.

Abg. Thunhart (L.-G. Leoben): Hoher Landtag! In diesem Paragraphen wird ausgesprochen, daß die Stiere nur in einem Alter von 1½ Jahren lizenziert werden sollen. Mir ist sehr häufig der Fall vorgekommen, daß Stiere zum Auftriebe zur Lizenziierung gelangen, welche das Alter von 1½ Jahren noch nicht ganz erreicht und denen noch einige Monate gefehlt haben. Die Thierschau-Commission befindet sich in der mißlichen Lage, diese Stiere von der Lizenziierung zurückweisen zu müssen nach der Vorlage des Gesetzentwurfes § 13. Nachdem ich glaube, daß es ganz gewiß im Interesse der Viehzucht liegt, daß Stiere, die zur Lizenziierung gebracht werden und welche dann lizenziierungsfähig befunden auch lizenziert werden, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß nach dem ersten Absatze eingeschaltet werden möge:

„Der Thierschau-Commission steht das Recht zu, Terminlizenziierungen bei jenen Stieren vorzunehmen, welche, wenn selbe auch noch nicht 1½ Jahre alt sind, doch den sonstigen Anforderungen entsprechen. Die Verwendung zum Sprunge kann erst im Alter von 1½ Jahren erfolgen, zu welcher Zeit erst der Lizenzschein auszufertigen ist.“

Ich wünsche, daß die Stiere, wenn sie auch nicht vollkommen 1½ Jahre alt sind, lizenziert werden und daß dieser Termin der Thierschau-Commission überlassen bleibt und wünsche ferner, daß kein Unfug geschieht, daß diese Stiere vor 1½ Jahren zum Sprunge nicht verwendet werden, und es ist selbstverständlich, daß erst zu dieser Zeit der Lizenzschein auszufertigt wird. Dies entspricht den tatsächlichen Anforderungen der Thierschau-Commission im allgemeinen, und ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)